

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

1727

Zwey und dreißigstes Buch

Von 1727—1734.

Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland rücken noch drei Compagnien Dänen ein. Diese wurden auf das platte Land verlegt. §. 2. Hierüber beschweret sich das Emden Collegium, und fodert die Generalstaaten zur Handhabung der Landesverträge auf, erhält aber, statt einer befriedigenden Antwort, eine Weisung. §. 3 u. 4. Der Kaiser giebt den niederrheinisch-westphälischen Kreisdirectoren und besonders dem König von Preußen auf, die ostfriesische Rebellion mit bewaffneter Hand zu dämpfen, und die Häupter zur Haft zu bringen. §. 5. Der König von Preußen und der Bischof von Münster drohen den Rentententem und wollen sich der kaiserlichen Verordnung unterziehen. §. 6. Die Generalstaaten schlagen zwar den alten Ständen ihr abermaliges Gesuch zur Handhabung der Landesverträge ab, §. 7. suchen aber für sie, wenn sie sich den kaiserlichen Decreten unterwerfen werden, eine Amnestie zu bewirken, §. 8. worauf eine unbedingte Submission der alten Stände erfolgt, §. 9. und nunmehr doch fruchtlos, auf den Abzug der Dänen angetragen wird. §. 10. Die Scene in Ostfriesland ist völlig geändert. Statt der wilden Anarchie tritt nun ein schrecklicher Ministerialdespotismus ein. §. 11. Strafe einiger gefangenen Emden Officiere. §. 12. Das Auricher Collegium wird wieder in Activität aestellt. Die alten Stände bleiben von dem Landtage ausgeschlossen. Nach Absterben des kaiserlichen Mitcommissarii, Vicekanzlers Ritter kommt der Hofrath von Berger wieder als Mitcommissarius in Ostfriesland. §. 13. Die Anhänger der alten Stände verlieren die Hoffnung der erwarteten Amnestie, da der Kaiser die letztere Submissionsacte durch eine besondere Resolution verwirft. §. 14. Wider diese Resolution kommt die Stadt Emden bei dem Reichshofrath ein. §. 15. Bemerkung über die altständische und emdische Submission. §. 16. Die kaiserliche Commission ordnet eine Indemnificationscasse für die gehorsamen Unterthanen aus dem Vermögen der Rentententem Capitalien oder Zinsen abzuführen. §. 17. Die Stadt Emden wird der ihr zustehenden Deichhebung und der Aufsicht der Deiche widerrechtlich entsetzt. §. 18. Die Emden Herrlichkeiten werden sequestrirt. §. 19. Nach dies-

fer Schwächung der Renitenten ziehen drei Compagnien Dänen wieder ab. Die gehorsamen Stände lassen zwar gerne den Druck der Renitenten geschehen, suchen aber doch die Landesconstitution aufrecht zu halten.

§. 1.

Unstreitig würden die alten Stände noch einmal 1727 versucht haben, ihr niedergesenktes Haupt empor zu heben; allein die Ankunft der Dänen hatte die Eingefessenen auf dem Lande von einer neuen Waffenrüstung abgeschreckt. Durch das ganze Land lagen fürstliche und dänische Soldaten verstreut. Diese konnten sich auf den ersten Wink zusammenziehen, und jede Gährung in ihrer ersten Geburt ersticken. Aus Leer waren die Communherren verschreckt, und die Anführer der Renitenten waren geflüchtet. So konnte von Emden aus kein Aufgebot der Eingefessenen durch das Land erschallen. Mit der Ankunft der dänischen Truppen hatte es folgende Bewandniß. Der Fürst hatte in dem Ausgang März dem Könige von Dänemark die Waffenrüstung der Stände, und ihre Absicht, sich der Stadt Aurich und des Hauses Verum zu bemächtigen geklaget, und um schleunige Hülfe gebethen. Von diesem Vorhaben ließ der König den Magistrat der Stadt Emden durch ein Cabinetsschreiben vom 8 April abmahnen. „Wir haben — heißt es darin — keinen Umgang nehmen können, euch von solchem euch selbst zum großen Ruin erreichendem Verfahren gnädigst zu dehortiren, und euch zugleich, als ein benachbarter Reichsstand — anzurathen, dergleichen ungebührliches Verfahren gänzlich einzustellen, und euch Jhro Kaiserliche Majestät allerhöchsten richterlichen Ausspruch und Verordnungen zu unterwerfen. Inmassen Wir Euch nicht bergen können, daß Wir auf den un-

356 Zwen und dreißigstes Buch.

1727 „verhofften widrigen Fall, als des Fürsten Idden
 „naher Nachbar und Anverwandter, nicht werden
 „entübriget seyn können, Ihre Idden Unsere wirk-
 „liche Hülfe und Assistenz auf das kräftigste auch der-
 „gestalt angedeihen zu lassen, daß sie gegen alle Zu-
 „nöthigung und Gewalt gesichert seyn mögen. Wir
 „wollen hierauf eure positive Erklärung, um dar-
 „nach eines oder andern Falles Unsere Mesuren zu
 „nehmen, erwarten“ (a). Dieses königliche Cabi-
 netsschreiben wurde am 5 April dem Magistrat
 durch den oldenburgischen Canzleisecretair Schröder
 eingehändiget. Am folgenden Tage entwarf der
 Magistrat die Antwort an den König, darin drück-
 ten sie sich unter andern so aus: „Es ist eine finstere
 „Anschwärzung des fürstlichen Ministerii, als ob
 „man etwas wider die Häuser Berum und Aurich
 „intendirte (b). Wir können aufrichtig versichern,
 „daß wir an eine Entreprise des Hauses Berum
 „oder der Residenz Aurich niemalen gedacht, viel-
 „weniger dazu einige Anstalten gemacht haben. —
 „Das zur Manutenez der Administration ihrer eige-
 „nen Geldmitteln blos alleine abzielende unschuldige
 „Verfah-

(a) Cont. Sp. F. p. 286.

(b) Da ein Corps der ständischen Miliz in der Nähe von
 Aurich, und ein anders vor Hage ohnweit Berum stand;
 so mußte das Ministerium einen Angriff auf Aurich und
 Berum befürchten; wie wohl die Hauptleute von der
 geheimen Commission, wie aus den Acten erhellet,
 nur beordert waren dem Fürsten in Auricher Amt
 eine Diversion zu machen, und in Berumer Amt
 sich des Comtoirs in Hage zu versichern. Da aber
 die Emder in dem vorigen Jahrhundert Aurich schon
 mehrmalen angegriffen und jetzt die alten Stände
 das fürstliche Haus Pewsum besetzt hatten; so
 konnte man in der That dem fürstlichen Ministerio
 diese Besorgniß nicht verargen.

„Verfahren der Landeseingefessenen (sich nemlich in 1727
 „dem Besitz der Pachtcomtoiren zu erhalten) wird
 „von dem fürstlichen Ministerio für eine Auf-
 „lehnung wider Sr. Hochfürstl. Durchl. angegeben.
 „Gleichwie wir an einiget Empörung unschuldig;
 „so sind wir hingegen in unserm Gewissen versichert,
 „daß wir uns niemals wider unsern gnädigsten Lan-
 „desherrn aufgelehnet haben, noch niemals auf-
 „lehnen werden, vielmehr uns mit aller Treue,
 „Ehreverbietung und Devotion, doch alles Accordmäs-
 „sig so schuldig, als willig zugethan erkennen. Falls
 „aber absetten des Ministerii wider die klare fun-
 „damentale Landesverfassung, etwas, wie bisher
 „leider! täglich geschieht, gehandelt wird: so wird
 „verhoffentlich uns so wenig, als den gesammten
 „Ständen von der unpartheischen Welt verdacht
 „werden können, daß man zur Bewahrung der so
 „theuer bisher beibehaltenen Landesverfassung sich
 „dergleichen Mitteln bedienen müsse, welche alle
 „göttliche und Völkerrechte an die Hand geben. —
 „Da endlich die Einrückung fremder Truppen wi-
 „der den klaren Buchstaben der Accorden, und in-
 „sonderheit wider den 1. Artikel des Vergleichs von
 „1678 streitet, auch die Hülfleistung eines benach-
 „barten Reichsstandes bekanntermaassen und secun-
 „dum Capitulationes Caesareas, in specie secun-
 „dum artic. 7 Capit. Leopold. et art. 15. Capit.
 „Carol. auf diesen Fall nicht zu extendiren, da diese
 „Sache in Rechtsstreit befangen ist; als leben wir
 „der allerunterthänigsten Hoffnung: Ew. Königl.
 „Majestät werden von aller Hülfleistung allergnä-
 „digst absehen. Wie wir denn solche allerunter-
 „thänigst depreciren, und hingegen Ew. Königl.
 „Majestät allerhöchste unschätzbare Gnade allerde-

358 Zwey und dreißigstes Buch.

1727 „müthigst und susfällig erbitten“ (c). Nach der Action vor Hage wiederholte der Fürst sein Gesuch an den König von Dänemark. Unter dem 19 April ertheilte der König dem Oberstlieutenant von Wangelin Ordre, unverzüglich mit drei in der Grafschaft Oldenburg stehenden Compagnien nach Ostfriesland aufzubrechen. Mit diesen drei Compagnien, jede war 125 Mann stark, rückte der Oberstlieutenant am 26 April in Aurich ein. Da schon seit geraumer Zeit der Hauptmann Schwermann mit einer dänischen Compagnie in Aurich stand; so befanden sich nun vier Compagnien Dänen in Ostfriesland. Diese conjungirten sich mit den fürstlichen Truppen, und wurden auf das platte Land verleget (d).

§. 2.

Nach den Landesverträgen war der Fürst nicht ermächtigt, ohne Vorwissen und Zustimmung der Stände, fremde Truppen in die Provinz zu führen. Die Administratoren des Emden Collegii sahen daher den Einmarsch der Dänen für eine Verletzung der Landesverträge an. Sie beschwerten sich darüber bei den Generalstaaten und forderten sie zur Manutenez der von ihnen garantirten Accorden auf. Trostlos war die Antwort, die die Generalstaaten unter dem 3 Maii ertheilten. „Wir missbilligen — schrieben sie — nochmalen die Thätlichkeiten, die sie unternommen haben. Ihr Benehmen missfällt uns sehr, und entspricht keinesweges unsrer Erwartung, da wir ihnen so öfters wohlmeinend gerathen haben, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten. Da Sie nun diesen unsern Rath „nicht

(c) Landsch. Acten.

(d) Cont. Sp. F. p. 225. und Landschaftsk. Acten.

„nicht befolget haben; so sind sie nun in dem Laby-1727
 „rinth, worin sie sich selbst gestürzet haben, und
 „eben dadurch auch haben sie die Ankunft mehrerer
 „dänischer Truppen verursacht. Zwar werden wir
 „wohl für die Sicherheit der Stadt Emden und der
 „Festung Leerort sorgen; indessen ist dabei unsere
 „Absicht keinesweges, sie in ihren Unternehmungen
 „zu stärken, oder uns mit den ostfriesischen Streitig-
 „keiten mehr, wie bisher, zu befassen. Uebrigens
 „ermangeln wir nicht, sie nochmalen zu ermahnen,
 „ihre Sachen mit mehrerer Moderation und Vor-
 „sicht zu behandeln, damit das Uebel nicht noch
 „ärger werde“ (c).

S. 3.

Raum hatten die Administratoren des Emden
 Collegii die niederschlagende Antwort der General-
 staaten erhalten, so gieng die Nachricht ein, daß der
 Kaiser den ausschreibenden Fürsten des niederrhei-
 nisch-westphälischen Kreises, dem Könige von Preus-
 sen, dem Churfürsten von Cöln und dem Churfür-
 sten von der Pfalz unter dem 23 April aufgetragen
 habe, die ostfriesische Rebellion mit gewaffneter
 Hand zu dämpfen. So heist es unter andern in
 einem an den König von Preußen erlassenen Rescripte:
 „Da die Rebellen ihren Aufstand und Muthwillen,
 „mit Verachtung unserer Kaiserlichen Gebote und
 „Verbote — mit Plündern, Brand und Todt-
 „schlägen so weit getrieben, daß dieses unmittelbare
 „und lehnbare Reichs-Fürstenthum in das äußerste
 „Elend gesetzt, und nun auch der Muth und die
 „Wuth dieser rebellischen Unterthanen so weit gestie-
 „gen, daß sie ihren Landesfürsten samt seinem einzi-
 „gen Sohn in seiner Residenzstadt Aurich einzusper-

(c) Landschaftl. Acten.

1727., ren, und durch ihre Belagerung und Verheerung
 „anderer seiner Städte und Aemter zu ihrem Wil-
 „len zu zwingen, oder vielleicht gar um Leib und Le-
 „ben zu bringen, laut beiliegenden letzteren Anzei-
 „gen (†), sich wirklich vermaßen thun; — es auch
 „Unsere und des Vaterlandes Hohen, Ruhe und
 „Sicherheit erfordert, bei einem zu der übleiten
 „Nachfolge schon lange wüthenden und täglich wei-
 „ter greifenden Feuer — es weiter so nicht gehen
 „zu lassen: Als finden Wir — ohnungänglich
 „nöthig, Ew. Ihd. und Dero Mitauschreibende
 „Fürsten des Niederheinisch-westphälischen Kreises,
 „wovon das Fürstenthum Ostfriesland eine Reichs-
 „provinz, folglich unter dessen Band und Schuß
 „mit ist, — Ihres Kreisauschreibenden Amtes,
 „samt und sonders zu erinnern, zu ersuchen, auch
 „von Kaiserl. Machtvollkommenheit, Ihre insbe-
 „sondere aufzutragen, diese von Gottes-Treu. und
 „Ehrvergessenen Unterthanen erregte Empörung, mit
 „aller Gewalt bald möglichst dämpfen zu helfen, des
 „Fürsten zu Ostfriesland Ihd. in gedachter Gefahr
 „zu Hülfe zu kommen, Friede, Ruhe und Gehor-
 „sam zu herstellen, und zu trachten, die Rädels-Füh-
 „rer zur Haft zu bringen, und bis auf Unsere ander-
 „weitige Verordnung fest zu halten, damit des
 „Fürsten Ihd. und sein ganzes Haus unter jener Bö-
 „sewichter Gewalt, Spott und Schande nicht gar
 „verfallen. — Indessen lassen Wir die General-
 „Staaten der vereinigten Niederlanden — ernst-
 „lich erinnern, und ersuchen, sich deren ungehorsa-
 „men ostfriesischen Unterthanen nicht anzunehmen,
 „vielweniger sich in Unsere Executions-Verordnung

„oder
 (†) Das fürstl. Ministerium, wird die Thatsachen in
 dieser Anzeige sehr überspannt haben.

„oder dieses Internum Imperii gegen Recht und 1727,
 „Nachbarschaft zu mischen; denn was dieselben,
 „oder ihre Unterthanen in Ostfriesland auch wegen
 „vorgeschossener Capitalien mit Recht zu fordern
 „haben, dazu würden Wir ihnen ferner gnädigst
 „gerne behülflich seyn etc.“ — Auch ließ der Kai-
 ser den Principal-Commissarien, dem Könige von
 Polen und dem Herzog von Braunschweig die Ab-
 schrift dieses an die Kreis-Directoren erlassenen Re-
 scripts zu ihrer Nachricht zustellen. In dem beige-
 fügten Schreiben heißt es am Schlusse: „Wir ha-
 „ben daher nicht entstehen können, das Niederrhei-
 „nisch westphälische Kreis-ausschreibende Amt, zur
 „schleunigen und ernstlichen Vollziehung ihres
 „Kreis-Directorial-Amtes in dieser den gemeinen
 „Land-Frieden, Ruhe und Sicherheit betreffenden
 „Empörung zu excitiren, und haben zugleich zu des
 „Königs von Preußen Ibd. das Vertrauen, daß Sie
 „bei der in Ostfriesland bereits habenden starken
 „Hand, der Sache allenfalls insbesondere alsbalden
 „Rath und Mittel schaffen, und wenigstens den Für-
 „sten erretten werden, allermåßen zu Dämpfung sol-
 „cher Bösewichte es endlich so viel Wesens nicht
 „brauchen wird — (g).

S. 4.

Der Kaiser hatte 1724 die Untersuchungs- und
 Executions-Commission dem König von Polen, als
 Churfürsten von Sachsen und dem Herzog von
 Braunschweig mit Vorbeigehung des westphälischen
 Kreis Directorii aufgetragen. Die von den aus-
 schreibenden Fürsten dieses Kreises eingelegten Pro-
 testationen hatten damals nicht den mindesten Ein-
 gang

(g) Cont Sp, F. Bellage p. 226-228.

1727 gang bei dem Kaiser gefunden. Die Absicht des Kaisers war damals wohl unstreitig, dem König von Preußen die Gelegenheit zu benehmen, sich mit den ostfriesischen Angelegenheiten zu bemengen. Mit gutem Tuge konnte er nicht den König allein ausschließen, und eben darum hatte er fremde Fürsten aus dem westphälischen Kreise zu Commissarien ernannt. Den wiederholentlichen Rescripten, die brandenburgischen Truppen aus Ostfriesland abzuführen, war der König immer ausgewichen. Wider Willen des Kaisers blieben diese in Emden und auf Gretsyl stehen. Nun aber erhielten die Kreis-ausschreibende Fürsten und besonders der König von Preußen den Auftrag, die ostfriesische Revolte mit gewaffneter Hand, und vorzüglich mit der vorhin dem Kaiser und dem Fürsten so verhaßten brandenburgischen Miliz zu dämpfen (h). Ein Blick in die allgemeine europäische Geschichte enträthelt diese Veränderung. Seitdem der berufene Clement 1719 Irrungen zwischen dem Kaiser und dem König angesponnen hatte, blieb die Freundschaft zwischen diesen beiden Mächten nur lau. Das 1725 zwischen Frankreich, England und Preußen zur Sicherheit ihrer Staaten und zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe in Europa errichtete Bündniß zu Hannover erregte bei dem Hofe in Wien ein solches Arg-

*lingu
- Kolyan*

(h) Landschaftl. Acten. Pauli irrt sich, wenn er in seiner allgemeinen preuß. Geschichte 8. Theil p. 208 erzählt, der Kaiser habe die Sachsen und Braunschweig anvertraute Commission aufgehoben, und solche den westphälischen Kreis-ausschreibenden Fürsten überlassen. Wir werden diese Commission noch lange in der Activität sehen. Nur war bloß die Executions Commission den Kreis-ausschreibenden Fürsten anvertrauet.

Argwohn und Mißtrauen, daß der Kaiser sich ge¹⁷²⁷nöthiget fand, sich 1726 durch eine nähere Verbindung mit der Kaiserin Catharine I. von Rußland zu verstärken. Da nun dagegen Holland dem Hannöverschen Bündniß beiträt: so schien sich über Europa ein fürchterliches Gewitter zusammen zu ziehen, bei dessen erster Explosion Preußen und Oestreich gegen einander auf dem Kampfsplatze stehen würden. Der Graf von Seckendorf wußte es indessen einzuleiten, daß der König von Preußen, jedoch ohne von dem Hannöverschen Bündniß abzutreten, in dem Ausgang des Jahres 1726 das Bündniß zu Buxtehude mit dem Kaiser abschloß. Das zwischen dem Kaiser und dem Könige wieder hergestellte Zutrauen hatte denn nun auch auf Ostfriesland seinen Einfluß: so daß nunmehr von Abführung der Brandenburgischen Truppen keine Rede war. Vielmehr sollten durch diese Truppen die alten Stände gedemüthiget und die Ruhe wieder hergestellt werden.

§. 5.

Der Oberst-Lieutenant von Bezue, Chef der Brandenburgischen Truppen in Ostfriesland, überreichte den Administratoren des Collegii in Emden am 19. May das Königliche Cabinetsschreiben vom 10. May. Hierin eröffnete ihnen der König den durch einen Courier erhaltenen Kaiserlichen Auftrag. Darin heißt es am Ende: „Euch ist gar nicht unbekannt, wie schwer dergleichen thätliche Auflehnungen der Unterthanen wider ihre vorgesetzte Obrigkeiten in den Reichsconstitutionen verboten seyn. Ihr werdet also von selbst ermessen, daß, bei so bewandten Umständen, Uns, als einem getreuen Reichsstand, dergleichen Betragen in der Länge nicht

1727 „nicht indifferent seyn werde, wenn Wir darunter
 „comuliren oder Uns der Kaiserlichen aufgetragenen
 „Commission im geringsten zu entziehen, begeben
 „lassen wollten. Damit ihr Euch jedoch desfalls
 „desto weniger über einige Uebereilung zu beklagen
 „Ursache nehmen möget: So bleibet Euch obige
 „Ihro Kaiserl. Majestät ernstliche Willensmeinung
 „hiedurch vorläufig, bis auf erfolgte nähere Commu-
 „nication mit Unsern Herren Condirectoren, unver-
 „holten, mit der wiederholten gnädigsten Warnung,
 „daß — Ihr sogleich die zur Ungebühr wider euren
 „Landesfürsten ergriffene Waffen niederleget, die
 „Tumultuanten in die gehörigen Schranken wieder
 „bringet, und mit denenselben Euch alles geziemen-
 „den Gehorsams in der Stille bis zur vollkommenen
 „rechtlichen oder gürtlichen Austrag der Sache, wozu
 „Wir alles thunliche beizutragen, gnädigst gemeinet
 „seyn, befließiget.“

Die wichtigsten Stellen in der ständischen Ant-
 wort vom 27. May sind folgende:

„Man hat sich nie zu Sinnen kommen lassen,
 „sich wider Ihro Kaiserliche Majestät und auch des
 „Landesfürsten Durchl. unsern gnädigsten Landes-
 „herrn aufzulehnen, sondern man hat sich nur alleine
 „bei seinen unstreitigen Rechten und darauf gegrün-
 „deten Possessionen zu defendiren gesucht. — Die
 „ostfriesischen Stände und Eingesessenen sind in aller
 „Demuth gerne geneigt, sich alles Gehorsams in der
 „Stille bis zur rechtlichen oder gürtlichen Austrag der
 „Sache zu befließigen, wie sie denn auch bereits vor
 „Einläufung Ew. Königl. Majestät allergnädigsten
 „Ermahnung, die zur bloßen unschuldigen Defension
 „der landschaftlichen Comtoiren ergriffene Waffen
 „niedergelegt, und dieselben nimmer wieder er-
 „greifen, sondern in Gedult und Gelassenheit er-
 „warten

warten werden, was Gott und die Zeit über sie 1727
 verhängen wird. — Ew. Königl. Majestät bitten
 wir sehrbillig, sich zur Beruhigung des armen Lan-
 des, Krast obhabender allerhöchsten Commission,
 dergestalt zu interponiren, daß ein jeder bei dem
 Seinigen erhalten werden möge.“ — Einige Tage
 nachher fand sich auch der münsterische Generalmajor
 von der Horst als Bevollmächtigter des Churfürsten
 von Cöln und Bischofs von Münster in Emden ein.
 Dieser machte den Administratoren und dem Magistrat
 bekannt, daß der Churfürst, dem Kaiserl. Rescripte
 zufolge, wenn die Stände sich nicht submittire, und
 die Thätlichkeiten einstellen sollten, seine Truppen an-
 rücken, sich mit andern Kreisstruppen conjugiren,
 und mit militairischer Macht bewürken würde, was
 bisher durch gütliche Erinnerung nicht zu erhalten ge-
 wesen. In der Art, wie die Administratoren das
 Königl. Preussische Cabinets-Schreiben beantwortet
 hatten, war auch die Antwort an den Churfürsten
 abgefaßt (1).

§. 6.

Die alten Stände besürchteten nun das baldige
 Anrücken der Kreis-Excursions-Truppen, und jezt
 wurden schon die Eingeleffenen auf dem platten Lande,
 die es mit ihnen gehalten hatten, von dänischer und
 fürstlicher Miliz geängstiget. Sie richteten ihre
 Augen wieder nach dem Haag. Dort allein glaub-
 ten sie einen Schimmer der Hoffnung anzutreffen,
 um den Ausweg aus ihrem Labyrinth zu finden.
 Dorthin sandten sie ihre Bevollmächtigten, den
 ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle, den
 Emders Syndicus Hesling und den ordinarie Depu-
 tirten Schröder. Die ihnen am 10. May zugestellte
 schrifte.

(1) Landschaftl. Acten.

366 Zwey und dreißigstes Buch.

1727 schriftliche Instruction gieng vorzüglich dahin: die Generalstaaten zur Manutenez der von ihnen garantirten, und längst verletzten Accorden aufzufordern; die Aufrechthaltung des Emden Collegii zu bewirken, und den Abzug der Dänen dringend nachzusuchen. Zuerst machten sie dem Pensionarius Jagel ihre Aufwartung. Dieser nahm sie ungünstig auf. Er warf ihnen das Benehmen der Stände in dem Jahre 1682 vor, wie sie sich den Verfügungen der Generalstaaten widersezet, wie sie sich mit dem Kaiser eingelassen und nachher mit dem Churfürsten von Brandenburg eine Convention errichtet hatten. Dabei gab er ihnen denn zu verstehen, daß Ihre Hochmögenden sich der Stände, die sich durch ihr eigenes Betragen und ihre Xenitenz in ihr Unglück gestürzet hätten, wohl nicht sonderlich annehmen würden (k). Sie reichten indessen den Generalstaaten ihre Bittschrift selbst ein. Hierauf ertheilten sie am 23. May folgenden Bescheid: „Für beide Theile wäre ein gültlicher Vergleich das beste Auskunftsmittel gewesen. Hierzu hätten sie, die Generalstaaten, immer gerathen, und es thäte ihnen leid, daß man diese ihre Weisungen nicht befolget hätte. Da indessen die Sachen nun in den Stand gerathen, worin sie jetzt stünden: so müßten sie den Deputirten keinen bessern Rath zu geben, als daß sie und ihre Principalen sich den Kaiserl. Decisionen und Decreten unterwürfen. Indessen wollten sie zu bewerkstelligen suchen, daß die Execution der Kaiserl. Decrete, in Hoffnung, daß nächstens die Submission erfolgen würde, nicht beschleuniget werde. Nach der Submission wollten sie durch ihr Vorwort zu bearbeiten suchen, daß die Decrete nicht nach der Schärfe zur Execution gebracht, und die Gravamina nach der Billigkeit ab-

gerhan

(k) Landschaftl. Acten.

gethan würden, damit die Regierung wieder auf
 einen guten und festen Fuß eingerichtet werden möge.
 Endlich wollten sie bei dem Könige von Dänemark
 zu bewirken suchen, daß die Truppen abgeführt oder
 wenigstens eine bessere Mannszucht bei denselben ge-
 halten werde.“ Mit dieser Resolution und mit einem
 Recreditiv wurden die ständischen Deputirten ent-
 lassen. Ein Angriff auf Emden und die Besetzung
 dieser Stadt mit fremden Truppen war, wie ich schon
 öfters angeführt habe, dem Interesse der General-
 staaten zuwider. Wie sehr sie auch jezo noch für die
 Sicherheit dieser Stadt sorgten, gehet aus der Reso-
 lution hervor, die sie am 30. May faßten, und dem
 Commendanten Feltmann in Emden mittheilten.
 Hierin heißt es zuletzt: „Der Commendant soll auf
 „Requisition des Magistrats allen ferneren Unord-
 „nungen des gemeinen Volks mit starker Hand steu-
 „ren; sodann mit dem Magistrat über die Sachen,
 „so wie sie iht stehen, sprechen, und demselben vor-
 „stellen, daß in Erwartung der Einstellung aller
 „Thätlichkeiten zur militairischen Execution wohl-
 „nicht geschritten werden würde, und daß eine baldi-
 „ge Submission sowohl, als die Officia, die Ihro
 „Hochmögenden wirklich zu Ostfrieslands Wohlwesen
 „anwenden wollten, von der verhofften Frucht seyn
 „würden, daß keine Miliz von außen in die Stadt
 „käme, und daß er, um solches im Fall der Noth
 „zu verwehren, beordert sey, der Stadt die staatliche
 „Miliz zur Defension anzubieten.“ (1)

S. 7.

Die Generalstaaten erfüllten ihre Zusage. Sie
 ersuchten den König von Preußen, und dann auch
 den Churfürsten von Cöln, als Bischof von Münster,
 mit

(1) Contin. Spec. Facti, p. 238. und 239.

368 Zwen und dreißigstes Buch.

1727 mit der Vollstreckung der Execution nicht zu eilen, und trugen bei dem König von Dänemark auf die Abführung seiner Truppen, oder doch wenigstens auf eine einzuführende bessere Mannszucht an. Zwar verzögerten der König von Preußen und der Churfürst von Cöln die Execution, aber die Dänen blieben in dem Lande, und ihre Disciplin wurde mehr ärger, als besser. Dit Versoek an den Koning van Deene-marck vandt luttel Ingang, sagt Wagenaar (m). Wie die Generalstaaten von den ostfriesischen Unruhen dachten, und wie sehr sie zum Besten des Fürsten, der Stände und der ganzen Provinz die Milde rung der gedachten Execution wünschten, dies hatten sie schon am 15. May dem Kaiserlichen im Haag stehen den Gesandten, Grafen von Königs. Eck zu verstehen gegeben. Der Kaiser hatte nämlich durch diesen sei nen Gesandten die Generalstaaten erinnern lassen, sich der ostfriesischen Reuikenten nicht anzunehmen. Auf die deshalb eingereichte Note ließen sie erwiedern: »Ihro Hochmögenden haben der Execution der Kaiserl. »Decrete nicht die geringste Verhinderung gemacht, »auch denen alten Administratoren und ihrem An- »hang, ohngeachtet diese so oft und so ernstlich, aus »dem Grunde der Garantie, welche Ihro Hoch- »mögenden vor diesem übernommen, darum ersuchen, »keine Hülfe, noch auch Hoffnung dazu gegeben, »sondern die Assistenz beständig abgeschlagen, alle »Thätlichkeiten abgerathen, auch öffentlich mißbilli- »get — ohne genau zu untersuchen, wie ferne die »berührten Garantien sie berechtigen oder gar ver- »binden möchten, sich mit diesen Streitigkeiten zu »bemühen. — Sie haben indessen mit Leidwesen »ersehen, daß man Sr. Kaiserl. Majestät vorge- »stellet,

(m) Wagenaar vad. Hist. T. 18. B. 72. p. 521. und
Landschaftl. Acten.

„stellet, als wenn der wohlmeinende Rath, den sie ¹⁷²⁷
 „dem Herrn Fürsten von Ostfriesland gegeben, die
 „Unruhen durch einen gütlichen Vergleich zu endi-
 „gen, und aus Liebe zu Ostfrieslands Ruhe und
 „Wohlfesen lieber einige Nachgebung zu gebrauchen,
 „als die Sachen in weitere Extremitäten kommen zu
 „lassen, zu nichts anders gedienet, als die Admi-
 „nistratoren mit ihrem Anhang in ihrer Widerspenstig-
 „keit zu steifen, und durch Hoffnung einer Amnestie
 „zu den gepflöggenen Thätlichkeiten anzufrischen. —
 „Im übrigen müssen Ihre Hochmögenden anmerken,
 „daß die Sachen durch die letzten Thätlichkeiten, und
 „durch die darauf erfolgte Requisition Sr. Kaiserl.
 „Majestät an die Directoren des westphälischen Krei-
 „ses schlimmer geworden, und daraus Ostfrieslands
 „äußerste Verheerung zu erwarten stehet. Sie sehen
 „daher kein besseres und geschwinderes Mittel, die-
 „sem vorzukommen, als daß man die Renitenten, je
 „weher, je besser disponire, sich zu unterwerfen. Ihre
 „Hochmögenden sind zwar solches auf das nachdrück-
 „lichste ihnen anzurathen geneigt, sie werden aber
 „darin bei Leuten, die da wissen, daß sie nach der
 „Schärfe der Decrete alles verloren haben, schwer-
 „lich etwas ausrichten können, so lange keine Hoff-
 „nung, ja so lange nicht einige beruhigende Versiche-
 „rung den Renitenten gegeben wird, daß sie, wenn
 „sie sich unterwerfen, zu erwarten haben, daß Ihre
 „Kaiserliche Majestät nicht allein Ihre angebohrne
 „Clemenz ihnen beweisen, sondern auch, durch eine
 „billige Verfügung, die Sachen von Ostfriesland
 „in eine solche Gestalt bringen werden, wodurch Liebe
 „und Einigkeit zwischen dem Fürsten und seinen
 „Untertanen hergestellt werden könne. Da nun
 „in dem Schluß der übergebenen Note Hoff-
 „nung gemacht wird, daß dieses die Wirkung
 „Ostfr. Gesch. 7 B. A a und

1727, und die Folge einer unbeschränkten Submission der
 „Renitenten seyn könne: so wird es Ihre Hoch-
 „mögenden angenehm seyn, mit dem Herrn Grafen
 „von Königs-Eck in eine vertrauliche Conferenz zu
 „treten, um die Sache dahin zu bringen, und Ihre
 „Hochmögenden in den Stand zu setzen, die Reni-
 „tenten zur Unterwerfung zu bewegen.“ Für diese
 Eröffnung dankte der Graf von Königs-Eck den
 Generalstaaten, und versprach davon schleunig an
 den Kaiser zu berichten (n).

§. 8.

Sobald die ständische Deputirten nach Emden
 zurückgekehret, und die von den Generalstaaten er-
 haltene Resolution überreicht hatten, entschlossen sich
 die alten Administratoren und ordinaire Deputirten im
 Namen der Stände, wie auch der Magistrat und
 die Bürgerschaft in Emden, sich zu submittiren.
 Die Partitions-Anzeige der Stadt Emden, die schon
 am 16. Jun. in Wien überreicht wurde, lautet wört-
 lich so: „Zur ferneren Bezeigung unsers allerunter-
 „thänigsten Respects gegen Ew. Kaiserl. Majestät
 „declariren wir hiemit allerunterthänigst, daß wir
 „uns denen in den ostfriesischen Sachen ergangenen
 „allerhöchsten Kaiserl. Decreten und Verordnungen
 „völlig und zu einem mahl submittiren, blos allein
 „dabei bittend und flehend, daß, gleichwie Ew.
 „Kaiserl. Majestät Sich in denen ergangenen Decre-
 „ten allergnädigst zu expliciren Belieben getragen,
 „daß Ostfrieslandes und der Stadt Emden Accorden
 „und Freyheiten keinesweges sollten subvertiret wer-
 „den, auch also, zu Folge solcher allergnädigsten und
 „Reichsväterlichen Erklärung, die Decrete nicht nach
 „Rtgeur zur Execution gestellet, sondern darin Mit-
 „gation

(n) Contin. Spec. Fadi Beyl. p. 230. 231. und 235

gation gebrauchet, und die Beschwerden nach der¹⁷²⁷
 „Billigkeit und Redlichkeit abgethan, auch die Re-
 „gierung auf einen guten und festen Fuß hergestellt
 „werden möge; mit der allerunterthänigsten Bitte,
 „diese völlige Submission pro sufficienti anzunehmen,
 „und Dero allerhöchste Gnade der Stadt Emden und
 „dem Lande allermildest angeheißen zu lassen.“ (o)
 Die Submission der Administratoren und der ordi-
 nair Deputirten Namens der alten Stände lautet
 so: „Wir unterwerfen uns Ihre Kaiserl. Majestät
 „seit 1721 in den hierländischen Streitigkeiten er-
 „gangenen allerhöchsten Verordnungen, nehmen die
 „einem hohen Kreis-Directorio aufgetragene Com-
 „mission mit dem schuldigsten Respecte und Gehorsam
 „an, und werden dasjenige, so Dieselbe im Lande
 „vornehmen wird, gerne und ungehindert geschehen
 „lassen; setzen aber dabei zu Ihre Kaiserl. Majestät
 „das allerunterthänigste Vertrauen, Sie werden für
 „das bedrückte Ostfriesland und dessen Eingeseffene
 „die unschätzbare allerhöchste Gnade haben, entweder
 „denen Ständen selbst allermildestes Gehör zu ver-
 „statten, oder ein hohes Kreis-Directorium (p) mit
 „denjenigen Vorstellungen zu hören, so dasselbe, nach-
 „dem es die nöthige Information eingezogen, Ihre
 „Kaiserl. Majestät vorzubringen, seinem Amte und
 „Obliegenheit gemäß, erachten wird.“ Die alten
 Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders
 berichteten an die Generalstaaten und an den König
 von Preußen von ihrer Submission, und suchten die
 A a 2 Königl.

(o) Contin. Spec. Facti, p. 288.

(p) Die Stände standen in dem Wahn, daß die Sach-
 sen und Braunschweig ertheilte Commission aufge-
 hoben, und solche nun dem Kreis-Directorio an-
 vertrauet worden. Allein dieses hatte nur bloß
 den Auftrag erhalten, die Empörung zu dämpfen.

372 Zwey und dreißigstes Buch.

1727 Königl. und staatliche Intercession in der Art nach, daß die Kaiserl. Decrete nicht nach der gedachten Strenge zur Execution gebracht, und die Landes-Regierung nach Anleitung der beschwornen Verträge, als Fundamental-Gesetze dieser Provinz, eingerichtet werden möge (q).

§. 9.

So wie die alten Stände und Emden sich submitiret, die Waffen niedergeleget, und die Erklärung von sich gegeben hatten, sie nicht wieder zu ergreifen, glaubten sie auch, daß der längere Aufenthalt der dänischen Truppen ganz überflüssig sey. Sie traten den König von Preußen und die Generalstaaten an, die Aufhebung der lästigen dänischen Einquartierung zu bewürken. Auch diesen so sehr gewünschten Abzug der Dänen suchten sie bei dem Fürsten nach. „Damit — schrieb der Magistrat in Emden — Ew. Hochfürstl. Durchl. unserer unterthänigsten Devotion und aufrichtigen Liebe zur Ruhe und Friede des ganzen Landes desto mehr gesichert seyn mögen, so declariren wir hiemit unterthänigst, daß wir nach Anleitung der Landesverträge uns an den Weg Rechtens zu halten willig und schuldig, auch, so viel an uns ist, durch andere nichts ausüben zu lassen, gemeinet seyn; in unterthäniger Hoffnung, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden Sich in Gnaden bewegen lassen, zu besorgen, daß das Land von den dänischen Truppen wiederum evacuiert werde.“ Die fürstliche Resolution an den Magistrat endiget sich so: „Die Königl. dänischen Truppen sind Kraft universal. Kaiserl. Requisitionen an alle hohe benachbarte Reichsstände ins Land gekommen, um Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero Bediente

(q) Landschaftl. Acten.

„diente und getreue Unterthanen wider alle Gewalt¹⁷²⁷
 „zu schützen; und da dieselbe noch täglich in der Ge-
 „fahr neuer Empörung stehen: so kann Ihnen, zu-
 „malen von Leuten, die eben an solchen Frevelthaten
 „Schuld sind, nicht zugemuthet werden, Sich solcher
 „Defensions-Mittel zu begeben. — Daß aber Frie-
 „de und Vertrauen in dem Lande wieder hergestellt
 „werde, solches dependiret von der allerunterthänig-
 „sten vollkommenen Submission auf die Kaiserl. in
 „rem iudicatum ergangene Decrete und darauf zu-
 „leistenden wirklichen Gehorsam aller derer, so an
 „dem Aufruhr Theil haben. So bald Se. Hoch-
 „fürstl. Durchl. solches in der That verspüren, wer-
 „den Sie Ihre Landesväterliche Gnade und Huld
 „allen Landeseingesessenen, mit Vorbehalt des erlit-
 „tenen Schadens vor Sich und Dero getreuen Unter-
 „thanen wiederfahren lassen. Wider die Rädels-
 „führer aber müssen sie sich die gebührende Be-
 „strafung vorbehalten.“ Das ebenfalls auf den
 Abzug der Dänen gerichtete Schreiben der alten
 ordinar Deputirten und Administratoren war mit
 dem landschaftlichen Siegel versiegelt. Weil nun der
 Fürst ihnen den Gebrauch des Siegels nicht mehr
 zustehen wollte, so wurde das Schreiben unerbroschen
 zurückgesandt (r).

§. 10.

In kurzer Zeit hatte sich die Scene in Ostfries-
 land durchaus geändert. Die Renitenten waren aus
 einander gegangen; das starke Band der vereinigten
 Aemter war zerrissen, und der Name der Commu-
 n-Herren erlosch; die ständische Ember Miliz war aus
 einander gesprengt, und ihre Officiere waren theils
 geblieben, theils saßen sie gefangen in Aurich. Die

Ka 3

Quelle

(r) Contin. Species Facti Beyl. p. 261—265.

1727 Quelle zu den Geldmitteln, da der Fürst oder das Auricher Collegium nunmehr in dem Besiz der Pacht-Comtoiren war, versiegte. Entblößt vom Gelbe sah sich Emden genöthiget, die Garnison aus einander gehen zu lassen (s). Nur noch allein das alte Administrations-Collegium und die geheime Commission hielten sich in Emden zusammen; allein ihr Wirkungskreis erstreckte sich nicht außerhalb der Stadt, denn nun hatte der Fürst die Oberhand in dem ganzen Lande. Allem Anschein nach konnte die Stadt Emden und ihre Anhänger ihre Häupter nicht wieder empor heben, da der Fürst seine Miliz bis auf 400 Mann verstärket hatte, da ihm die bis auf 200 Mann wieder vermehrte Kaiserliche Salvogarde zu Dienste stand, und dann vier Compagnien Dänen in dem Lande lagen. Diese veränderte Lage bewog nicht nur einzelne Personen, sondern auch die mehresten Kommunen, unbedingte Unterwerfungs-Memorialien der Kaiserlichen subdelegirten Commission einzureichen. Unter diesen Submittenten waren denn auch wieder der Bürgermeister Kettler und Palms, die sich, so wie der Wind sich gedrehet, bald submittiret, und dann wiederum die Submission revociret hatten. Bei dieser Lage trösteten sich die alten Stände mit der Hoffnung, der von dem Kaiser zu erhaltenden Amnestie. Sie glaubten auch, daß nach ihrer Submission und der abgegebenen Erklärung, alles in dem Zustande bleiben würde, worin die Sachen nun stünden.

(s) Emden kleine Chronik bei dem Jahre 1727. In dessen hat der Magistrat einige dieser aus der Activität gerathene Officiere, und einige Gemeinen noch lange hernach, und selbst bis zum Antritt der Königl. Regierung salarisiret, um den Schatten einer Garnison beizubehalten; doch thaten diese Pensionisten keine Dienste. Landschaftl. Acten.

stunden. Hier irrten sie sich. Das fürstliche Ministerium hatte ein anderes beschlossen. Es wollte das Eisen schmieden, weil es warm war, und die Renitenten mit Scorpionen züchtigen, so daß sie nie wieder zu Kräften kommen sollten. Durch die dänischen und fürstlichen Soldaten ließ es die vorigen Renitenten empfindlich fühlen, daß sie einen Oberherrn hatten. Den Unterhalt der vier dänischen Compagnien mußten die Renitenten, oder die, welche thätlichen Antheil an der Revolte genommen hatten, allein stehen. Zu dem Ende ließ der Fürst Steuern ausschreiben. Diese waren sehr beträchtlich. Der Flecken Leer allein mußte monatlich 1000 Rthlr. erlegen. Diese Steuern, welche Renitenten-Steuren hießen, wurden unter den Renitenten, nach den von dem Beamten angefertigten Listen, vertheilt. So mußte der Deputirte Rudolf von Rheden alleine 64 Rthlr. jeden Monat entrichten. Außerdem wurden die Renitenten mit Einquartierungen belegt. In einigen Häusern lagen zehn und mehrere Soldaten. Hausfriede und glimpfliche Behandlung wurde mit baarem Gelde von Soldaten und Officieren erkaufet. Das schlimmste bei allen diesem war, daß die dänischen oder oldenburgischen Soldaten ihre Weiber und Kinder nachkommen ließen, und diese fielen den Eingefessenen noch lästiger, wie die Väter und Männer. Diejenigen, welche nicht im Stande waren, die monatlichen Steuern zu erlegen, deren Pferde, Wagen, Hausgeräth und Ländel wurden öffentlich verkauft. Der Verkaufs-Preis war bei dem allenthalben eingerissenen Geldmangel dem innern Werthe oft zur Hälfte nicht angemessen. So sanken denn viele begüterte Familien zur Armuth herunter. Viele der Anführer der vorigen Renitenten mußten ihre Familien, Häuser und Güter verlassen. So wurde

1727 im leerer Amt den reichsten Eingefessenen, Rudolf von Nheden, Heinrich Geyse, Heinrich Gronewels und vielen andern mehr bei Leib- und Lebensstrafe anbefohlen, das Amt zu meiden. Viele, sehr viele waren geflüchtet, und hielten sich in Emden, oder in der Provinz Grönningen auf. Durch ihr zurückgelassenes Gesinde, oder durch ihre Pächter mußten sie die Zahlung der Monatssteuern besorgen lassen, wenn sie verhüten wollten, daß ihre Güter nicht für jeden Preis versteigert werden sollten (s). Da, wo vorherhin die fürstlich gesinnten oder gehorsamen Unterthanen der Tyrannei und dem Unfug der Communitäten unterlagen, da seufzten nun die vorigen Rententenen unter dem eisernen Joche des fürstlichen Ministerii. Die so oft von den Generalstaaten empfohlene Moderation wurde in dieser unseligen Epoche während der vorigen Anarchie und des nunmehrigen Despotismus verkannt. Gewalt trat in die Stelle des Rechtes und der Billigkeit. Zwar waren die Einwohner Emdens für ihre Personen sicher, da die Stadt eine starke holländische Besatzung hatte (t), aber desto schärfer erholte sich das Ministerium an ihren außer der Stadt auf dem platten Lande liegenden Gütern. „Man beschweret — so schreibt ein Augenzeuge — ihre Güter und Ländel mit dänischen Einquartierungen. Den Dänen muß der Bauer seine besten Betten hergeben. Sind sie dem Soldaten nicht gut genug, so zerschneidet er sie mit dem Säbel, und läßt die Federn in die Luft fliegen. Siebt der Bauer seine gemästete Kälber und Lämmer

(s) Landschaftl. Acten.

(t) Sie wurden noch in dem folgenden Jahre mit dem Regiment von Idzinga und zwey Bataillon von Nassau verstärkt. Emders kleine Chronik ad ann. 1728. Landschaftl. Acten und Contin. Species Facti, p. 249—259.

„mer gutwillig nicht her, so werden sie kurz und gut 1727
„zusammengenhauen, und dann verzehret. Das beste
„Bier muß dem Soldaten gereicht werden, das
„schlechtere gießen sie weg. Ist dem Soldaten das
„Haus nicht gut genug, oder zu weit von dem Haupt-
„quartier entfernt: so erzwingt er starke Quartier-
„gelber. Wartet der Bauer, wie ein Dienstknecht,
„dem Soldaten, dessen Weib und Kindern nicht wohl
„auf: so setzt er sich einer Mißhandlung aus. Den
„Herren Officieren müssen die Hände geschmieret
„werden. Ueberdem müssen genau alle Monate die
„Rententen-Gelder bezahlet werden. Ist kein Geld
„mehr vorrätzig, so wird das Vieh, die Wagen und
„das Geräth, und nicht selten unter dem dritten Theil
„des Werthes verkauft. Die Executions-Kosten
„betragen viel. Klaget der Bauer, als Pächter,
„über Gewalt und Ungerechtigkeit, so tröstet man
„ihn, daß er alle diese Ausgaben seinem Guts-
„Herrn in Rechnung bringen kann. Kann der
„Bauer nicht mehr bezahlen, so wird das Landguth
„angegriffen. Da macht man sich kein Gewissen
„daraus, es unter dem dritten Theil des Werthes
„loszuschlagen. Finden sich gar keine Käufer ein,
„so wird es zur fürstlichen Cammer-Rentei gezogen.
„Dabei läßt man es noch nicht bewenden. Hat ein
„Eingefessener der Stadt Emden ein Capital auf
„irgend einem Landguth stehen, so wird solches nicht
„selten zur fürstlichen Domainencasse gezogen. Kein
„Schuldner darf bei schwerer Strafe einem Emden
„ein Capital abzahlen, oder Zinsen entrichten. Be-
„sitzt ein Emden einen Erbpachts-Heerd, und befindet
„er sich wegen eines zinsbaren Vorschusses an das
„fürstliche Haus in Compensation: so muß der Canon
„entrichtet werden, und die Zinsen bleiben unbezahlt.
„Hat ein Bürger dem Fürsten Geld angeliehen: so
„hät

378 Zwey und dreißigstes Buch.

1727, hält das Ministerium den Hauptstuhl zurück, und „läßt die Zinsen stehen. So verfährt man mit den „Bürgern, mit den Predigern, mit den Wittwen und „Waisen“ (u). So verfuhr man mit den Emden Eingefessenen, so auch mit allen übrigen Penitenten auf dem Lande (v).

§. 11.

Daß auch die bei Norden gefangene Emden Officiere hart gehalten worden, läßt sich schon vermuthen. Gefangen war der alte Capitain de Nove, die Lieutenant Solling und Landgraf, der Fähnrich Swart, und der Aldarssumier Amtmann Watterendorf welcher die Eingefessenen der Emden Herrlichkeiten angeführet hatte. Sie wurden erst nach Verum und dann im Triumph nach Aarich abgeführt. Hier wurden sie eingekerkert, und anfänglich mit Ketten belegt. Ihnen wurde der Proceß gemacht. Der Capitain Nove wurde nach geleisterem Vorstand, sich zu jeder Zeit wieder vor das Gericht in Aarich zu stellen, im Jul. 1728 seines Arrestes entlassen. Von der Zeit an hielt er sich bei seiner einzigen Tochter, die mit dem Hofrichter Benjamin von Honstede, Herrn von Risum, verheyrathet war, auf. Nach eingeholtem Gutachten von der Juristenfacultät zu Leipzig, wurde er zu ewiger Gefangenschaft condemniret. Er starb aber im Oct. 1728 gerade zu der Zeit, wie die Sentenz erequiret werden sollte, und man ihn von Risum aufholen wollte. Solling wurde zum fünfjährigen Gefängniß condemniret, fand aber Gelegenheit aus Aarich zu entweichen. Landgraf wurde mit ewiger Landes-

(u) Emdens Recht en Onschold p. 102 -- 105.

(v) Landschaftl Acten.

Landesverweisung bestrafet. Der Fähnrich Swart¹⁷²⁷ wurde von dem Hofgericht und Schöppenstuhl zu Wittenberg absolviret, wenn er schwören wollte, daß er von den Kaiserlichen Decreten keine hinlängliche Wissenschaft gehabt hätte. Diese Sentenz wollte das fürstliche Ministerium nicht publiciret haben. Dieses widerrechtliche Ansinnen verwarf die subdelegirte Commission, und stellte dem Ministerio dagegen anheim, ob es durch den fürstlichen Fiscal die Appellation interponiren wollte. Dies geschah, und nun wurde Swart auf eingeholtes Gutachten der Leipziger Juristenfacultät auf drei Jahr des Landes verwiesen. Der Amtmann Wallendorff wurde condemniret, zehn Jahre das Land zu räumen. Da sich aber durch Appellationen der Proceß in die Länge zog; so kam ihm nachher die Kaiserliche Amnestie zu statten. Ein paar gemeine Kerls, die sich durch getriebenen Unfug vorzüglich ausgezeichnet hatten, ließ der Fürst am Pranger auspeitschen. Um den Makel abzuwischen, wurde einer dieser Delinquenten nachher von der Stadt Emden zum Pfortner angesehet (w).

§. 12.

Wie die Kenitenten verstreuet waren, schwang sich das Züricher Collegium so fort empor. Es war nun in dem Besiß der Nacht-Comtoiren, und die ausgeschriebenen Schakungen wurden an dieses Collegium entrichtet. Die vacanten Stellen wurden nun wieder besetzt. Aus der Ritterschaft trat Victor von Hane aus Uygant, als Administrator, ein. Die zweite Stelle blieb, weil sich kein ritterschaftliches Mitglied dazu hergeben wollte, noch zur
Zeit

(w) Regierungs-Acten.

1726 Zeit unbesezt (x). Die Stadt Norden präsentirte den Bürgermeister Westenburg zum Administrator, und dem vormaligen Secretair des Emden Collegii, dem Doctor Zernemann wurde das erste Secretariat wieder anvertraut. Die übrigen vorhin benannten Administratoren Gremis, Fridag und Bley, der Syndicus von Wicht, der Landrentmeister Siefen, und der zweite Secretair Ennen behielten ihre Stellen. So war das Personale des Aurericher Collegii bis auf die zweite ritterschaftliche Administration völlig besezt. Daß das Aurericher Administrationscollegium nun in Activität gesezt war, blieb immer der empfindlichste Streich, der den alten Ständen je versezt werden konnte. Denn dadurch waren ihren Repräsentanten, den Administratoren in Emden, die Landesmittel aus den Händen gerungen. Eben so empfindlich war es den alten Ständen, daß sie von den Landtagen, worauf das Wohl des Vaterlandes beherziget und man sich über alle landschaftliche Angelegenheiten berathen mußte, völlig ausgeschlossen waren. Nur die wurden zu den Landtagen zugelassen, die sich durchaus unbedingt den Kaiserlichen Decreten unterworfen hatten. Der ganzen Stadt Emden, den mehresten Gliedern der Ritterschaft, und vielen Eingefessenen der Städte Norden, Aurerich und des platten Landes blieb der Zugang zu den Landtagen gesperrt. Der erste Landtag nach diesen vorgefallenen Veränderungen wurde von der subdelegirten Commission auf den 17 Jun. nach Aurerich ausgeschrieben. Die Verhöhung der fürstlichen Subsibien, der Rückstand der Diäten der Kaiserlichen Commission, des Soldes der

(x) Diese zweite Stelle wurde erst im Oct 1728 mit Diedrich Caspar Arnold von Haen, Häuptling in Leer und Urtum, wieder besezt.

der Kaiserl. Salvogarde, der Salariengelder des Hofgerichts und des Würzicher Administrationscollegii, die Vermehrung der Kaiserlichen Salvogarde, die Revidirung der Schatzungsregister, die Revision des Hofgerichts, die bessere Einrichtung des Collegii und die Errichtung einer Landtags-Ordnung, waren die Gegenstände, welche auf diesem Landtage behandelt werden sollten. Dem Fürsten wurden 12000 Rthr. jährlicher Subsidien bewilliget, die, wenn das Land sich erholen möchte, verhöhet werden sollten; den Kaiserlichen Commissarien wurden die rückständigen und laufenden Pläten (y), und den Hofgerichts- und Collegiofficianten die rückständigen Besoldungen zugesichert; und mit der Kaiserl. Salvogarde wurde liquidiret. Dabei wurde beschloffen, diese Salvogarde bis auf 200 Mann zu verstärken. Fast alles übrige blieb ausgestellt. Der abgebrochene Landtag wurde wegen Absterbens des subdelegirten Commissarii, des sächsischen Vicekanzlers Ritter erst am 4 December wieder eröffnet. Er starb am 3 August an einem Schlagfluß. Seine Stelle wurde wieder durch den chursächsischen Hof-, Justiz und Appellationsrath Christoph Heinrich Edlen Herrn von Berger (z) besetzt. Die Verhandlungen auf dem von den beiden Commissarien Berger und Köber ausgeschrie-

(y) Die Commissarien standen sich trefflich dabei. Sie erhielten zufolge der Landrechnung vom März 1727 bis 1728 48525 fl. an Diäten und Commissionskosten ausgezahlt. Auch erhielt die Vicekanzlerin Ritter zu den verwandten Begräbniskosten ihres verstorbenen Ehemannes 800 Rthl.

(z) Die Schriften dieses gelehrten Mannes sind von Jöcher in dem allgem. gelehrten Lexicon I Theil p. 993 verzeichnet. Er starb als Kaiserl. Reichshofrath zu Wien 1737. *Janus Magnificus*
Amplon vid. bei Jöcher I. 61

1727 geschriebenen prorogirten Landtag über die ausgesetzten Puncte, sind nicht von dem Belang, daß ich sie hieher rücken kann. Indessen bemerke ich, daß die Stände zur Bezeugung ihrer Devotion der Fürstin ein Geschenk mit einer landschaftlichen Obligation von 8000 Reichsthaler gemacht haben (a).

§. 13.

Die alten Stände und darunter vorzüglich Emden sahen von einer Zeit zur andern einer günstigen Kaiserlichen Resolution auf ihre Submission entgegen, und hofften, daß dadurch ihre misliche Lage eine bessere Wendung erhalten würde. Erst im December dieses Jahres erfolgte diese, schon am 4 Oct. ausgefertigte, und den Principalcommissarien, dem Könige von Polen und dem Herzoge zugestellte Kaiserliche Resolution. Sie entsprach gar nicht der altständischen und emdischen Erwartung. Die Resolution auf die emdische Partitionsanzeige lautet so:
 „Die übergebene Partitionsanzeige wird, in re et
 „modo unzulänglich und denen bereits publicirten
 „Kaiserlichen Iudicatis und Patenten ganz ungemäß,
 „zumalen aber mit vielen getreuen Unterthanen
 „nicht zu noch anständigen Conditionen und Clauseln
 „verwickelt, hiemit verworfen: mit dem Anhang
 „jedoch, wenn dieselben ihre Partitionsanzeige
 „dergestalt, wie die andern getreuen Mitstände vor
 „längst gethan, und es sich gegen der Kaiserl. Majest.
 „höchsten Respect und Oberstrichterlichen Hochmässigkeit
 „gebühret, durchaus gleich einrichten,
 „auch denen confirmirten von Kaiserl. Commissions
 „subdelegirten an die Renitenten erlassene Anweisungen
 „und Befehlen wirkliche Genüge leisten werden,
 „daß alsdenn auf einkommenden Commissionsbericht,

(a) Landschaftl. Acten.

„bericht, befundenen Dingen nach, wie Rechtsens, 1727
 „die Kaiserliche Resolution erfolgen solle“ (b).

§. 14.

Die subdelegirte Kaiserliche Commission ließ die Kaiserliche Resolution am 27. Jan. 1728 durch ihren Commissionsboten dem Magistrat in Emden insinuiren. In dem beigefügten Schreiben heißt es: „Wir wollen nicht zweifeln, dieselben werden die ihnen hierunter annoch geäußerte Kaiserliche allerhöchste Gnade mit allerunterthänigstem Dank und mit allergehorsamster Befolgung veneriren; gestalten Wir dieselben dazu, um ihrer eignen, und der Stadt Emden Wohlfahrt willen, hiemit ernstlich ermahnen, auch ihnen eine vierwöchentliche Frist einräumen, um die erforderte Partitionserklärung — pure und ohne Anstand einiger Condition durchaus nach dem Exempel derer übrigen ostfriesischen Landstände und Eingesessenen — zu thun, und längstens den 11. Merz nächstkünftig, schriftlich bei uns einzureichen. — Gleichwie nun, wenn hierauf von denenselben nach Maasgebung des Eingangs angeregten Kaiserlichen Bescheides in termino praefixo die Erklärung erfolget; davon ferner gehörigen Orts also fort berichtet werden soll; also wollen wir sodann alles dasjenige, was zu ihrem Frieden dienet, und bei uns bestehet, gerne und willig beitragen.“ — Die Emden glaubten, daß ihre in dem vorigen Jahre in Wien übergebene Submissions-Anzeige hinlänglich wäre, diese Kaiserliche Resolution hergegen auf irrige Thatsachen gebauet und von dem fürstlichen Ministerio erschlichen worden. Sie reichten daher nochmalen dem Reichshofrath eine neue

(b) Cont. Sp. F. Weil. p. 285. 289. und 290. und Sammlung Kaiserl. Patente.

1727 neue Vorstellung ein, und eröfneten am 16 April der subdelegirten Commission, daß sie der letzteren Kaiserlichen Resolution nicht geleben könnten. „Die „Conclusa bei dem Reichshofrath — schrieben sie, „sind per sub- et obreptionem super ubique expres- „sa hypothese, als wenn die Ostfriesen Untertha- „nen wären, welche gar keinen Antheil an der Re- „gierung hätten, extrahiret. Sr. Kaiserl. Majestät „als oberstes Haupt und Richter des Reichs wollen „niemalen etwas anders, als was die Justiz will. „Daß aber dieselben wider die Justiz etwas wollen „sollten, solches kann, ohne Deroselben die größte „Unehre und allen Ungehorsam zu erzeugen, nicht „einmal gedacht werden. Da man also nicht super „potestate, sondern einzig und allein super voluntate „rechtstreitig ist, so ist hier keine Widerleglichkeit „und Ungehorsam vorhanden. Da auch diese „Sache von neuen bei dem Reichshofrath bekann- „termaassen unter Relation und Deliberation ist, „und wir nicht zweifeln mögen, Sr. Kaiserl. Ma- „jestät werden dem bedrängten Ostfriesland und uns „den Genuß Ihrer und unserer Freiheiten und Ge- „rechtigkeiten allgerichtetst angedeihen lassen; so „wird es sich wohl nicht fügen, solcher allerhöchsten „Orts vorsehenden Relation, Deliberation und dar- „auf zu erfolgendem Concluso vorzugreifen. Es „muß also die Sache bis dahin ausgestellt bleiben, „und kann also nicht weiter in uns gedrungen wer- „den.“ Die Kaiserl. Resolution hatte also nicht die Wirkung, die das fürstliche Ministerium erwartete hatte. Nur ein Rathsherr Teelman drei Vierziger, die Doctoren Staal, Kösing und Meiners und der Deichrentmeister Arens hatten sich, weil sie ansehnliche Landgüter hatten, wovon die Rententen- steuer entrichtet werden mußte, unbedingt submitti- ret.

ret. Die Folge davon war, daß diese Männer von 1727 dem Magistrat ihrer Bedienungen entsetzt wurden. Auf die von der subdelegirten Commission darüber erhaltene Weisung, erwiederte der Magistrat: „Ein Mitglied eines Collegii kann wider die Collegialschlüsse nicht handeln. Thut ein Mitglied solches, so danket es von selbst ab. Nur diese ihre Handlung, nicht aber die Submission ist die Ursache der Suspension; indem jeder in der ganzen Stadt in aller Submission und Unterwerfung gegen Sr. Kais. Majestät einhergeheth“ (c).

§. 15.

Der Leser wird mir erlauben, hier einige Anmerkungen zu machen. Die Stadt Emden hatte sich am 16 Jun. den Kaiserl. Decreten und Verordnungen in der That völlig unterworfen, und dabei nur bloß gebeten, daß die Accorden und Freiheiten des Landes und der Stadt möchten aufrecht erhalten werden, und dann daß die Kaiserlichen Decrete nicht nach der Strenge zur Execution gebracht werden sollten. Daß diese Submissionsanzeige nicht als gültig angenommen worden, bestreuet um so viel mehr, weil diese beide letzte Clauseln nicht als eine absolute Bedingung, sondern nur als eine Bitte, deren Gewährung der Kaiserlichen Gnade anheimgestellt war, angehänget worden. Gesezt auch, diese Clauseln sollten eine *conditio sine qua non*, wie es denn wohl freilich die Meinung der Emden gewesen seyn mag, vorstellen, so läßt es sich wenigstens nicht einsehen, daß etwas unbilliges darin stecke. Hatte der Fürst nicht von jeher auch während der ausgebrochenen Unruhen versichert, daß die Landesverträ-

98

(c) Cont. Sp. F. p. 301—324.

Ostfr. Gesch. 7 B.

Bb



1727ge nicht geschmählert werden sollten? War der Fürst, auch ohne eine solche Versicherung, nicht verbunden, den zwischen seinen Vorfahren und den Ständen errichteten und von ihm angenommenen und beschwornen Verträgen nachzukommen? Sagt nicht selbst der Kaiser in dem Decret vom 18 August 1723, daß die Kaiserlichen Verordnungen sich auf die klare Landesverträge und verbindliche Zusagen gründen sollten? Daß sie eine Mitigation der Execution baten, daraus läßt sich wohl keine Reuizenz der Kaiserlichen Decrete folgern; vielmehr lieget schon in diesem Gesuche eine Anerkennung und Befolgung der Kaiserlichen Verfügungen. Stehet doch jedem Inquisiten frey, auf Aenderung der Strafe anzuhalten, warum sollte denn ein solches Anliegen der Stadt Emden verarget werden? Da nun aber die vorbenannte Submission nicht angenommen war, mußten die Emden und die ihnen noch hin und wieder anhangenden Stände auf den in der That niederschlagenden Gedanken hingeleitet werden, daß die Landesverträge vernichtet werden sollten, und sie nie eine Gnade zu hoffen hätten. Eben darum ist nie eine nähere Submission erfolgt. Im Jahre 1725 war der nämliche Fall. Die Ritterschaft, Emden und viele von dem dritten Stande hatten sich auch damals den Kaiserlichen Decreten unterworfen, die dabei gefügten Bedingungen der Kaiserlichen Decision anheim gestellet; und nach deren Erfolg den völligen Gehorsam angelobet. Diese Submission war auf Einleitung des fürstlichen Ministerii und der subdelegirten Commission von dem Reichshofrath als unzulänglich verworfen. Die Folge davon war Verzweiflung, und daraus floß eine schreckliche Empörung und ein Unsug, wovon die deutsche Geschichte in diesem Jahrhundert kein Beispiel auf-

zuweisen hat. Durch diesen Vorgang belehret,^{17 27} wurde vielleicht das fürstliche Ministerium von seinem irrigen System, wornach dasselbe die Strenge, der von den Generalstaaten so oft angerathenen Moderation vorzog, abgegangen seyn, wenn sich nicht nunmehr die Umstände zum Nachtheil der Renitenten so sehr geändert hätten, daß sie allem Ansehen nach nie wieder zu Kräften gelangen konnten. Das alte Administrationscollegium hatte nemlich eine leere Cassé, war außer aller Activität, und die Stadt Emden war von Mitteln entblößet, eine Garnison zu unterhalten. Dagegen hatte der Fürst selbst eine Miliz von vierhundert Mann, worüber der Erbprinz Carl Edzard selbst als Oberster und Chef bestellet war; ferner war die Kaiserliche Salvogarde bis auf 200 Mann verstärkt, und der Chef und Oberste dieser Salvogarde, Freiherr von Höflinger war dem fürstlichen Hause zugethan; standen die vier Compagnien Dänen noch in dem Lande, und endlich konnte der Fürst im Nothfall den Zutritt der Harlinger sicher erwarten. Es ließ sich also gar keine neue Empörung mehr gedenken. Durch diese veränderten Umstände, welche sich nach dieser ganzen Lage allem Ansehen nach nicht wieder ändern konnten, wurde das fürstliche System von neuem bewurzelt. Die Emden Submission wurde verworfen und die vorigen Renitenten wurden mit der äußersten Strenge behandelt.

§. 16.

Die subdelegirte Commission hatte den Emdern zur Einbringung einer neuen völlig unbedingten Partitionsanzeige bis zum 11 Merz Frist verstattet, und der Kaiser hatte sich nach einer solchen Anzeige eine nähere Resolution, nach Bewandniß der Umstände

Bb 2

stände

1727stände vorbehalten. Man sollte daher vermuthen, daß die subdelegirte Commission diesen peremptorischen Termin würde abgewartet, und bis dahin die Execution, wo nicht völlig eingestellet, dennoch ermäßiget haben. Dies geschah aber nicht. Die Strenge, womit die Execution angefangen war, wurde nicht nur fortgesetzt, sondern es wurden auch noch immer neue Mittel ausgedacht, die vormaligen Renitenten überhaupt und die Stadt Emden besonders zu ängstigen und zu drücken. So wie die Kaiserliche Resolution vom 4 Oct. 1727 in Ostfriesland eingegangen war, hatte die subdelegirte Commission an die gehorsamen Eingefessenen eine Verordnung unter dem 11 December folgenden Inhalts ergehen lassen: „Demnach die gehorsamen Stände und Eingefessenen bereits ihre glaubhafte Liquidationen des erlittenen Schadens mit Benennung derer, so dergleichen Frevel ausgeübet, bei der Commission einzureichen, angewiesen worden; als wird, nachdem diese von den mehresten erfolgt, denen übrigen, zur endlichen Einbringung ihrer Schadenrechnung annoch eine vierwöchentliche Frist peremptorie eingeräumt, da denn alsofort, zur Erreichung der Kaiserlichen allerhöchsten Intention, und zu derer Interessenten Satisfaction und Vergnügen, das gehörige ferner hierauf verfügt werden wird“ (d). Um die Renitenten außer Stand zu setzen, zum Nachtheil der Indemnificationscasse irgend eine Verfügung zu treffen, so erließ unter dem 20 December die Commission eine in der That sehr harte Verordnung. Darnach wurde den Renitenten untersaget, ihre unbeweg-

(d) Sammlung Kaiserl. und Commiss. Patente, und Landschaftl. Acten.

beweglichen Güter zu veräußern, und durch Testa. 1727
 mente oder irgend eine andere Art darüber zu dispo-
 niren. Den Schuldnern wurde bei Strafe doppel-
 ter Erfekung verbothen, die Capitalien so wenig,
 als die Zinsen einem Renitenten abzuführen, und
 dann wurden alle Eingefessenen bei schwerer Ahn-
 tung gewarnet, sich mit einem der Renitenz schul-
 digen oder auch verdächtigen Mann in Handlungen
 oder Tractaten einzulassen. Es ist nun leicht zu er-
 achten, daß die Kaiserl. Commission mit einer un-
 geheuren Menge Indemnisationsgesuchen und Scha-
 denrechnungen belästiget wurde. Außer den aus-
 geworfenen Rechnungen, sind mehr als 2500 Scha-
 den-Specificationen nach vorhergegangener Modera-
 tion für gültig angenommen. Die größte Rech-
 nung ließ der Fürst selbst einreichen. Sie betrug
 242762 Rthl. 19 schill. 10 $\frac{1}{2}$ wpf. Die Beamten und
 andern fürstlichen Bedienten schlugen ihre Schä-
 den auf 71975 Rthl. an. Die neuen ordinair Depu-
 tirten berechneten ihren Verlust auf 13078 Rthl. und
 die Administratoren und übrige Officianten des Auri-
 cher Collegii auf 26430 Rthl. Alle angenommene
 Schadenrechnungen überhaupt überstiegen die Sum-
 me von 620000 Rthl. (c). Sich einigermaßen
 lust zu verschaffen, um sich durch diesen Berg hin-
 durch zu arbeiten, moderirten die Commissarien die
 Rechnungen, so wie sie es billig fanden, und ließen
 dann den Damificaten den Zenonianischen Eid
 schwören. „Ich schwöre zu Gott“ — so lautet die-
 ser Eid — „daß mein von denen Renitenten erlit-
 teter, und mir von N. N. insonderheit zugesügter
 „auf . . . Rthl. liquidirter, von der Kaiserlichen
 „subdelegirten Commission aber auf . . . Rthl.
 Bb 3 „mode.

(c) Landschaftl. Acten.

1727 moderirter Schade, unter der gemäßigten Summe sich nicht belause, sondern ich wenigstens so viel wirklich eingebüffet und zu fordern habe; So wahr mir Gott helfe!“ Die Erben schworen nach dieser Formel den Glaubenseid. Zwischen den Pächtern und den Eignern entstanden häufige Proceffe über die Frage: ob und in wie fern jene den erlittenen Schaden, diesen in Rechnung bringen könnten, oder den Schaden selbst stehen müßten? Diese Proceffe zu beschleunigen, entwarf die Commission ein Regulativ, wornach diese streitige Puncte, nach Maasgabe, ob entweder der Eigner, oder der Pächter, oder beide zugleich Kenitenten gewesen, oder aber beide zu der Classe der gehorsame Unterthanen gehört haben, entschieden werden sollten. Alle hierüber entstandene Proceffe zog die Commission an sich, und untersagte dem Hofgericht, sich darüber keine Judicatur anzumassen. Noch gieng die Commission einen Schritt weiter. Sie verordnete, daß ein Kenitent in diesen und andern bei ihr oder der Canzlei vorschwebenden Processen des Privilegii Remissoriale bei dem Hofgericht nachzusuchen verlustig seyn sollte. So wurde denen Kenitenten die Rechtswohlthat genommen, die die Accorde und die Landesconstitution den sämmtlichen Eingesessenen feierlich zugesichert hatten. Um zu verhüten, daß auf irgend eine Weise ein Kenitent bei den Gerichten Vorschub erhalte; so hatte bereits unter dem 22sten Septbr. und 3 Novemb. 1727 die Commission verordnet, daß keine Advocaten und Consulenten bei Ober- und Untergerichten zugelassen werden sollten, die sich nicht förmlich submittirt hatten. Auf diese Verordnung mußten alle Gerichtspersonen bei hundert Goldgülden Strafe halten. Da bei diesen Umständen Richter und Sachwalter wider

wider die Renitenten eingenommen waren; so läßt¹⁷²⁸ sich leicht vermuthen, daß eben nicht säuberlich in den Gerichten mit ihnen verfahren worden. Die subdelegirte Commission hatte nun in dem Frühjahre und den Sommer hindurch sich mit der Liquidation der eingegangenen Schadenrechnungen, mit Festsetzung und der Moderation derselben beschäftigt, und unzählige Zenonianische Eide abgenommen. Im August hatte sie sich größtentheils durch diese Acten hindurch gearbeitet, und nun verordnete sie unter dem 6 Aug. 1728: „Demnach in dem Kaiserlichen Patente vom 9 Junii 1726 die ostfriesischen Renitenten, zur Abtragung derer, denen gehorsamen Eingefessenen verursachten Schäden condemniret worden, wir auch an der Einrichtung dieser weitläufigen Sache im Werke begriffen seyn, und dabei der Nothdurft befinden, daß die denen Renitenten zugehörige und bei denen Eingefessenen hiesigen Landes ausstehende Capitalien annotiret werden, um erheischenden Falles, selbige, so weit es nöthig, zur Indemnificationscasse mit zu ziehen: als werden alle und jede Eingefessenen hiermit ermahnet, diejenigen Capitalien, welche sie an die Einwohner der Stadt Emden, imgleichen an die bei der vorigen Rebellion gewesene so genannte Communherren und andere Renitenten zu bezahlen, oder zu verzinsen schuldig, bei der Kaiserlichen subdelegirten Commission binnen vier Wochen anzuzugeben, inzwischen aber angeregten ihren Creditoren weder Capitalien noch Interessen, bei Vermeidung doppelter Bezahlung abzutragen. Und daferne Jemand, dieser Verordnung zuwider, dergleichen Schulden gefährlicher Weise verschweigen würde, so soll derselbe mit Strafe doppelter Bezahlung angesehen, und demjenigen welcher solches

1728 „entdecket, mit Verschweigung seines Namens, eine
„billige Belohnung zu 3 pro Cent zugeleget wer-
„den“ (f).

S. 8. 17

Die Stadt Emden vorzüglich empfand die Ungnade des Fürsten und die Härte der Kaiserlichen Commission. Das Fürstliche Ministerium bestand darauf, diese Stadt, wenn sie auch sich den Kaiserlichen Verfügungen unterwerfen und ihre Neue bestätigen sollte, auf ewig aus dem Administrationscollegio zu verdrängen. Von je her hatte Emden, als die größte und volkreichste Stadt, einen beständigen Repräsentanten, dagegen die beiden andern Städte Norden und Aurich nur einen gemeinschaftlichen Administrator in dem Collegio gehabt. Wie nun in diesem Frühjahre zwischen dem Fürsten und den Ständen eine neue Instruction für das Collegium ausgearbeitet wurde, und die Stände in dem Project nur provisorisch die Stadt Emden ausgeschlossen hatten, sagte der Canzler Brenneisen: „Emden verdienet nicht, daß sie jemals wieder einen Administrator bei dem Collegio ansehen könne. Serenissimas und die gehorsamen Stände haben auch ein jus quaesitum wider Emden, dessen sich zu begeben, kein Grund vorhanden ist. Emden hat dem Lande so viel Unglück seit mehr als hundert Jahren zugebracht, daß man nicht genug darüber klagen kann. Wessen man sich zu einem solchen Administrator zu versehen habe, solches hat die vorige Zeit mehr, als zu viel gelehret.“ Dann ließ der Fürst unter dem 23 Januar das Mahlen auf den Mühlen in Emden bei Confiscation des Getraides
und

(f) Sammlung Kaiserl. Patente u. Landschafft. Acten.

und bei 20 Goldgülden Strafe verbieten. Dieses¹⁷²⁸ Verboth erstreckte sich sogar auf die Emden Herrlichkeiten selbst (g). Ferner foderte der Fürst nun den zwanzigsten Theil von den Erbschaften und Legaten, die an des Erblassers Seitenverwandten, welche in Emden wohnen, verfallen würden. Der Fürst hielt sich dazu nach dem Retorsionsrecht wegen der in Emden eingeführten Collateralabgabe befugt. Mit allen ihren Kräften sträubten die Emden sich wider diese fürstliche Verordnung. Sie behaupteten, daß ihre Collateralabelle gar nicht ungewöhnlich sey, indem auch Nürnberg, Speier, Leipzig, Wien, Augsburg und andere Städte mehr, eben dieses Recht exercirten, daß ihnen in dem Delßylischen Vergleich Art. 19. die Befugsamkeit in ihrer Stadt Statuten und Ordnungen zu machen zugesichert worden, und sie noch nach dem Haagischen Vergleich von 1603 §. 4. die Güter ihrer Eingefessenen mit Zinsoft und Schakungen belegen könnten. Dann führten sie aus, daß sie in einem mehr als dreißigjährigen ungestörten Besiß dieses Rechts sich befänden, sie also die Verjährung vor sich hätten; ferner, daß es so widerrechtlich als unerhört sey, wenn ein Landesherr von seinen eigenen Unterthanen von verlassenen Erbschaften eine Gabelle fodern wollte, und endlich der Fürst nicht ermächtigt sey, zufolge des Haagischen Vergleichs von 1662. (Brenneisen T. 2. p. 821) einen auswandernden Unterthanen mit einer Nachsteuer zu belegen, es sey denn, daß mit Zustimmung der Stände besonders wider solche Länder, wo das Abzugsrecht von ostfriesischen Eingefessenen gefodert würde, ein anders verordnet werden sollte. Hierüber entstanden nun sehr viele Proceffe bey dem

Bb 5

Reichs.

(f) Landschaftl. Acten.

1728 Reichscammergericht zu Weßlar, die noch bei Antritt der Königlichen Regierung vorschwebten. Diese Prozesse wurden nachher aufgerufen, weil der König der Stadt ihre Befugsamkeit zur Collateralforderung bestätigte und das Retorsionsrecht nicht verlangte. Doch dies im Vorbeigehen (h). Dieses Retorsionsrecht, worauf der Fürst bestand, ließ sich indessen wohl justificiren; weniger aber ließ sich das Verfahren bei dem Deichwesen rechtfertigen. Wie der Fürst und die Stände keine Mittel mehr sahen, die Deiche herzustellen, und das Land von seinem unausbleiblichen Ruin zu retten; faßte Emden allein in dem Jahre 1723 mit patriotischer Hand dieses große Werk an, und vollführte es zur Zufriedenheit des Fürsten und der Stände. 800000 Gulden waren zur Bestreitung der Kosten in gewissen bestimmten Jahren, ohne Concurrnz der Landescasse, von den ober- und niederemfischen Deichachten versprochen. Zu ihrer Sicherheit war ihr feierlich die separate Execution und eigenmächtige Hebung der, zur Tilgung ihres Vorschusses, auf die Länder in der ober- und niederemfischen Deichacht gelegten Schatzungen zugestanden. Auf diesen förmlich gemachten Contract hatten die Generalstaaten der Stadt Emden, deren Cammerencasse zu einem solchen Vorschus viel zu ohnmächtig war, zugestanden, eine ansehnliche Summe Geldes in Holland aufzunehmen. Diese sollte sie vor und nach, so wie sie von den Deichachten befriediget worden, wieder zurückzahlen. Die Emden waren durch diese Negottation in den Stand gesetzt, die Hand an das Werk zu legen.

(y) Landschaftl. Acten und gedrucktes Memorial an Sr. Königl. Majest. in Preußen von der Collateralabgabe.

legen. Durch ihr kluges Benehmen, durch ihre 1728
Betriebsamkeit, und ihren uneigennütigen pa-
triotischen Eifer — dies Zeugniß gaben ihnen der
Fürst, die Stände und Kunstverständige — entriß-
fen sie die Provinz den wilden Wellen, retteten dem
Fürsten seine Domainen, und gaben den Eigenthü-
mern ihre verlorne Ländereien zurück. Mit den
Eigenthümern der unter den Deichachten fortiren-
den Länder, worauf ihnen die parate Execution zu-
gestanden war, verfahren sie, ihrer drückenden Schul-
denlast ohnerachtet, mit solcher Rücksicht, daß sie
in diesem Jahre 1728 außer der holländischen
Schuld, selbst über 40000 Gulden in Vorschuß wa-
ren. Und welchen Dank erhielten sie nun, und was
war der Lohn ihrer Arbeit? Dem fürstlichen Mini-
sterio gefiel es, sie ohne Proceß, ohne eine litiscon-
testation, der Hebung der ihnen bewilligten Schat-
zungen zu entsetzen, ihnen die Execution zu sper-
ren, und der fürstlichen Indemnificationscasse die
Präferenz zu geben (i). Warum? Sie waren
Renitenten, und einem Renitenten muß man so we-
nig, wie vormals einem Keger Glauben halten.
Noch mehr! Bei Errichtung des im Aug. 1723
mit Emden abgeschlossenen Contracts war zugleich
beliebet, daß, sobald die ober- und niederemfische
Deiche von Emden verfertiget, und das Werk abge-
nommen worden, selbige von den Deichachtsinteres-
senten selbst unterhalten, und die Aufsicht und das
Directorium gewissen Sachkundigen Männern zwölf
Jahre lang anvertrauet werden sollte. Dazu
hatten die Stände und die Stadt Emden den Ad-
ministrator Bernhard Heinrich von dem Appelle, Leo
von

(i) Landschaftl. Acten. Emdens Recht en Onsch,
p. 91—96. Conf. Sp. f. p. 339.

396 Zwey und dreißigstes Buch.

1728 von Wingene, Remt Remts und den nachherigen Bürgermeister Hans Bonno Panneborg ernannt. Wie nun 1725 die Deiche überliefert waren, strich der Fürst die Namen dieser Deputirten aus, weil sie, als Renitenten, zufolge der Kaiserl. Resolution, aller Ehren, Würden, Freiheiten, auch Leib und Lebens verlustig seyn sollten. Dabei ließ er am 23. August eine neue Instruction zur zwölfjährigen Aufsicht über die Ober- und Niederemfische Deichacht anfertigen und publiciren. Sie fand indessen von allen Seiten so vielen Widerspruch, daß diese Aufsicht in Stecken gerieth. Die Niederemfische Deichacht setzte indessen ein solches Zutrauen zu Emden, daß sie im Oct. 1725 das Directorium ihrer Deiche und die künftige Reparaturen Emden allein auftrug. Das Andringen der Deichacht und der Zuspruch der Stände bewog den Fürsten über die Renitenz wegzusehen, und das Emden überlassene Directorium zu bestätigen. Der Erfolg entsprach der Erwartung. Bei der Deichvisitation 1727 wurden die Niederemfischen Deiche in dem besten Stande vorgefunden. Nun aber zog der Fürst 1728 auf einmal seine vorbenannte Instruction wieder hervor, und ließ sie zur Nachlebung publiciren. Die Kaiserl. subdelegirte Commission ertheilte hierüber ein Manutenezdecret, und gab den Ober- und Niederemfischen Deichachts-Interessenten jedem bei Strafe von fünfshundert Goldgülden auf, sich darnach gebührend zu richten. So war denn das der Stadt Emden einstimmend anvertraute Deichdirectorium der Niederemfischen Deichacht aufgehoben (k). So drückt sich ein Emderschriftsteller darüber aus: „Het zyn dan de „Voorstl. Ministern, die de Stadt Emden haare
 „Danck-

(k) Fürstl. gedruckte Instruction. Samml. Kaiserl. Patente und landschaftl. Acten.

„Danckbaarheid te beloonen schuldig zyn, de¹⁷²⁸
 „Regenten der Stadt van den Dyk aflagen, en die
 „van haar bestelde getrouwe Mannen, om de
 „Dyken te maken en onderhouden, en Zulks met
 „Lyf en Levensgevaar met een onbeschryflike
 „Iver en meereendeels tot nu toe Zonder de ge-
 „ringste Belooninge verricht hebben: alsmeede de
 „overige Officianten van den Dyk de facto casse-
 „ren, en geheel anderen anstellen, en alles dus
 „danig inrichten, dat Emden buiten alle Activi-
 „teit gestelt en niet in staat is een Stuiver te innen,
 „van de considerable Penningen voor het maken,
 „als onderhouden der Dyken voorgeschoten. Dit
 „is meer als onbeschryflike Ongerechtigheid en
 „barbarisch Vervaren.“ (1)

§. 18.

Noch mußte Emden einen harten Stand aus-
 halten. Am 20. May wurden die Emden Herrlich-
 keiten, zum Behuf der Indemnisation der gehor-
 samen Unterthanen wegen der bei der vorigen Rebel-
 lion erlittenen Schäden sequestrirret. In Leer war
 das Hauptquartier der Kaiserlichen Salvogarde, und
 in Norden stand ein Kaiserliches Commando. Die
 Kaiserlichen Truppen rückten in aller Stille von Leer
 und Norden aus, und trafen am 20. May des Mor-
 gens früh in Oldarsum ein. Von hier aus detaschir-
 ten sie kleine Commandos nach den übrigen Herrlich-
 keiten. Sobald das letztere Commando in Wolt-
 husen, also nahe vor Emden, Posto gefasset hatte,
 verfügte sich ein Officier nach Emden, um den Com-
 mandanten, den holländischen Oberstleutenant Felt-
 mann von der Sequestration zu unterrichten, und
 ihm alle Besorgniß für einen Angriff auf Emden zu
 beneh.

(1) Emdens Recht en Onsch. p. 95.

1728 benehmen. Die erste Berrichtung des Kaiserlichen Obersten von Höffinger war, daß er in jeder Herrlichkeit die gerichtlichen Acten, und besonders die Rentenbücher durch den Notarius Wilbe versiegelt ließ. Dann veranlaßte er schleunig eine Versammlung der Eingefessenen. Diesen ließ er die Commissions-Patente publiciren. Nach der Publication wurden sie an alle öffentliche Orter angeschlagen (m). So lautet dieses merkwürdige Patent: „Wir zur
 „Kaiserlichen Commission in den ostfriesischen Landen
 „Differenzien subdelegirte Räte fügen denen Eingefessenen der Herrlichkeiten Oldarssum, gros und
 „klein Borssum, Jarssum, Up- und Wolthusen,
 „und derer dazu gehörigen Kirchspielen Ganderssum,
 „Korichum, Zergaste, Simonswolde und Widdelswehr
 „hiemit zu wissen, welchergestalt, nachdem
 „Ihro Kaiserl. Majestät, daß denen gehorsamen
 „Untertanen die ihnen, bey der vorgewesenen Empörung,
 „zugefügten Schäden, aus derer boshafte[n]
 „Vaterlandes Feinden Vermögen, ersetzt werden
 „sollen, allergnädigst anbefehlen, und aber Reichs-
 „und Landkundig ist, daß alle aufrührische Rathschläge
 „von denen zu Embden geschmiedet und ausgeführt
 „worden; wir solchemnach nicht umhin
 „können, mit Vorbehalt derer von denenselben in alle
 „Wege verwürkten Strafen, vorerst, zum Behuf
 „angeregter, denen gehorsamen Eingefessenen zu guter,
 „allerhöchst angeordneten Indemnisation, obbemeldeter
 „emdische Herrlichkeiten dergestalt zur Sequestration
 „zu ziehen, daß die daraus zu erhebenden Einkünfte,
 „zu obgedachtem Endzweck, bis zur ferneren
 „Verordnung angewendet werden sollen. — Im
 „übrigen wird denen Eingefessenen, subdelegirter
 „Commissions wegen, ersichtlich bedeutet, daß sie von
 „denen

(m) Landschaftl. Acten.

„denen vorhin an die Stadt Emden, oder deren Ge-¹⁷²⁸
 „richtsverwalter bezahlten Abgaben und Schuldig-
 „keiten, weiter nichts, bey Vermeidung doppelter
 „Bezahlung, und willkührlicher Strafe, weder
 „heimlich, noch öffentlich, nach Emden, sondern
 „solches an die zu verordnende, und ihnen nächst be-
 „kannt zu machenden Sequestrations-Verichtsver-
 „walter (n), denen auch die Verwaltung der Justiz
 „anvertrauet ist, zu entrichten haben. Wornach
 „allenthalben die obgedachten Eingefessenen sich ge-
 „hörig zu achten haben, und dagegen, durch der Stadt
 „Emden angemastetes Gebot oder Verbot, bey ern-
 „ster unnachbleiblicher Strafe, sich keinesweges irren
 „lassen sollen: gestalt sie denn auch hiermit in so weit,
 „und nach Maas und Vorschrift dieses Patents von
 „denen Pflichten, womit sie ermeldeter Stadt etwa
 „verwandt, subdelegirter Commissions wegen, los-
 „gezählet werden.“ An die Prediger in den Herr-
 lichkeiten war eine besondere Verordnung erlassen.
 Darin wurde ihnen bei schwerer Verantwortung an-
 befohlen, sich genau nach den Kaiserlichen Patenten
 zu achten, keine Mandate von den Bürgermeistern
 und Rath der Stadt Emden anzunehmen, und ihrer
 nicht mehr in den Kirchen-Gebeten zu erwähnen,
 sondern sich bei allen Vorfällen, besonders in Absicht
 des Patronatrechtes und bei sich ereignenden Vacan-
 zen an die subdelegirte Commission zu wenden (o).
 Da die Emder sich erkläret hatten, sich stille zu hal-
 ten, und sie es jetzt bei Abwartung der Kaiserlichen
 Resolution auf ihre letztere Paritions-Anzeige ge-
 fährlich erachteten, sich wieder mit Gewalt in den
 Besiß ihrer Herrlichkeiten zu setzen: so ließen sie es
 bei

(n) Der Sequestrations-, Verichts-, Verwalter hieß
 Junck.

(o) Samml. Kaiserl. und Commiss. Patente.

1728 bei einem Protest bewenden. „Man hat noch nie
 „gehört — schrieben sie an die Commission, — daß
 „Jemand wegen einer Indemnisation wider Emden
 „eine Forderung gemachet haben soll, wenigstens ist
 „solche Forderung uns nie zu Gehör oder Gesicht ge-
 „kommen. Vielweniger ist ein liquidum, praevia
 „causae cognitione ex auditis partibus, wie allezeit
 „nach bekannten Rechten geschehen muß, ausgesun-
 „den. Um so vielmehr ist also die nächstlicher Zeit
 „angemäste militairische Sequestrations-Nehmung
 „der Herrlichkeiten, an sich, nach den Rechten null
 „und nichtig, weswegen die Stadt die legale Pro-
 „testation dawider hiemit anfüget.“ Nicht blos die
 Emden Herrlichkeiten, sondern auch einige Privat-
 wohnungen und Güter dererjenigen, die man für die
 ersten Renitenten hielt, wurden sequestrirt und mit
 einer Kaiserl. Salvogarde belegt. So wurde unter
 andern das Haus des Deputirten Rudolf von Nhe-
 den, und das adliche Haus des ritterschaftlichen
 Administrators von dem Appelle zu Midlum sequestri-
 ret. Gerne hätte auch die subdelegirte Commission
 sich der Person des Administrators von dem Appelle
 versichert. Er hielt sich aber immer in Emden auf,
 und so konnte sie sich seiner nicht bemächtigen. Sie
 hatte zwar im Januar von dem Magistrat in Emden
 verlangt, ihn zu arretiren, und ihn ihr auszuliefern;
 allein der Magistrat hatte dieses ihn sehr bestreuden-
 de Gesuch abgelehnet. Sie müssen uns erst, erwie-
 derte der Magistrat, ihre speciale Autorisation die
 Glieder der Stände in gefängliche Haft zu ziehen,
 mittheilen, alsdeun wollen wir uns näher erklä-
 ren (p).

§. 19.

(p) Landschaftl. Acten und Cont. Spec. Facti p. 319.
 und 328.

§. 19.

1728

Wie dachten die Emden, und die einzelnen ständischen Glieder, die sich noch nicht unbedingt submittiret hatten, über das Verfahren der subdelegirten Commission und des fürstlichen Ministerii? Dies ist eine Frage, die sich von selbst auflöset. Nicht so leicht lassen sich die Gesinnungen und die Denkungsart der gehorsamen Stände bei den commissarischen und fürstlichen Verfügungen ausspähen. So wie vorhin die alten Stände von der geheimen Commission, von den Administratoren des Emden Collegii und von den ordinair Deputirten geleitet wurden: so machten denn nun die Administratoren des Auricher Collegii, und die neuen angeführten ordinair Deputirten den Phalanx der gehorsamen Stände aus. Das Wiederaufkommen der alten Stände war schnurstracks wider ihr Interesse, weil sie alsdenn Gefahr liefen, ihre Posten und die damit verknüpften Besoldungen und Emolumente zu verlieren. Sie waren grade solche Männer, die sich gleich vom Anfang an submittiret hatten, die darum von den Kenitenten vorhin vorzüglich gedrängt, und zum Theil selbst aus der Provinz verbannet gewesen waren. Sie sahen daher theils wegen ihres eigenen Interesse, theils wegen der längst gewünschten Wiedervergeltung es nicht ungerne, daß die vormaligen Kenitenten geschwächt, und so gedrängt wurden, daß sie nie die Oberhand wieder erhalten konnten. Es behagte ihnen daher, daß die Kenitenten nicht zu den Landtagen berufen, und von allen ständischen Versammlungen und Bedienungen völlig ausgeschlossen wurden. Es gefiel ihnen, daß eine Indemnifications-Casse aufgerichtet wurde, weil auch sie daraus die Vergütung ihrer Schäden zu hoffen hatten. Eben darum war ihnen die Sequestration der Emden Herr.

Ostfr. Gesch. 7 B. C c lich.

1728lichkeiten besonders angenehm. So dachten sie bei dem Druck der Renitenten. Wie aber, wenn von Verletzung der allgemeinen Landesverträge die Rede war? War es ihnen, die so schlechterdings und ohne alle Reservationen sich den Kaiserl. Decreten unterworfen hatten, gleichgültig, ob die Landesverträge Grundfesten der ostfriesischen Constitution bleiben sollten? Schwiegen sie als gehorsame Unterthanen stille, wenn der Fürst oder die subdelegirte Commission die Schranken der Accorde überschritten? Dies muß man ja nicht glauben. In dem Falle waren sie eben solche Patrioten, wie die Renitenten. Wie die fürstlichen Commissarien auf dem Landtage im Januar 1728 einige Eingriffe in die Landesverträge mit den allgemeinen Reichsgesetzen und der Reichs-Constitution beschönigen wollten; beharrten sie in ihrem Landtagschluß auf ihre Protestation, und wiesen die Commissarien selbst auf das erste Kaiserl. Decret vom 18. August 1721 hin, wornach zwar die allgemeinen Reichsgesetze überhaupt, insonderheit aber die ostfriesischen Resolutionen, Decrete, Accorde und Landtags-Abschiede zum Grunde der ostfriesischen Regierung geleyet werden sollten. Auf das Beywort insonderheit setzten sie den gehörigen Nachdruck, und folgerten daraus, daß die Reichsgesetze den ostfriesischen Verträgen nachstehen müßten, und jene nur als subsidiarische Gesetze angesehen werden könnten. War dies denn auch nicht die Meinung der Renitenten? Diese hatten sich ja ebenfalls zur Unterwerfung der Kaiserl. Decrete, mit Vorbehalt der Landesverträge, schriftlich verstanden. Wir unterwerfen uns den Kaiserl. Decreten und Verordnungen völlig, und zu einem male, blos alleine bitend, daß Ostfrieslandes und der Stadt Emden Accorde und Freiheiten nicht sollen subvertiret werden,
und

und bei der Execution Mitigation gebraucht werde, 1728
 so lautete die letztere Emden Submission. Die alten
 und neuen Stände, oder die Renitenten und gehor-
 samen Stände, waren also in der That einig, und
 der ganze Streitpunct in der Hauptsache, oder in
 Absicht der Submission, beruhete nur auf einen Miß-
 verstand. Allein die gehorsamen Stände wollten
 die Renitenten nicht verstehen, vielweniger wollten
 sie ihnen die friedfertige Hand bieten. Die nachge-
 suchte Mitigation der Strafe, oder gar eine Amnestie
 stimmte keinesweges mit ihrem Rechte der Wieder-
 vergeltung, mit ihrem Indemnifications-Gesuche,
 und mit ihrer Absicht ihre Gegner aus dem Collegio
 und aus den ständischen Versammlungen zu halten.
 In Absicht der Unterdrückung der Renitenten, waren
 sie also mit dem Canzler Brenneisen einverstanden,
 und unterschrieben gerne dessen Wahlspruch: Praemia
 et poenae sunt fulcra Reipublicae. Daß sie aber
 bei Geschäften, die auf das Wohl oder den Ruin des
 ganzen Vaterlandes, und auf die Aufrechthaltung
 oder den Untergang der Landesverträge Einfluß hat-
 ten, ganz anders dachten, davon kann man Bei-
 spiele genug aus den Acten vorlegen. Wie sie dem
 Fürsten auf dem Landtage im Junii 1727 jährlich
 12000 Rthlr. wieder aussetzten, machten sie die Be-
 dingung, daß nun auch die vorschwebende Gravamina
 vorgenommen und abgestellt werden mußten. Wie
 auf eben diesem Landtage von ihnen, nach der Pro-
 position des Fürsten, die Vermehrung der Kaiserl.
 Salvogarde bewilliget war, hatten sie sich vorher
 von dem Kaiserl. Obersten, Baron von Hoflinger,
 die Versicherung geben lassen, daß er die künftigen
 hofgerichtlichen Judicate auch selbst wider den Für-
 sten handhaben sollte. Auch hatte der Fürst ihnen
 versprechen müssen, sich selbst den hofgerichtlichen

1728 Sentenzen zu unterwerfen. Wie der fürstliche Landtags-Commissarius, der geheime Rath von Langeln, sich am 4. Decemb. 1727 in der ständischen Versammlung erkund, wollten sie ihn durchaus nicht eher in dieser Qualität anerkennen, bis er seinen eidlichen Nevers auf die Accorde ihnen eingereicht hatte. Wie der Fürst unter dem 26. Jan. 1728 eine Verordnung erließ, daß diejenigen, welche in einem Alter von 20 Jahren sich durch den Genuß des Abendmahls noch zu keiner Religion bekannt hätten, nicht in Gerichten als Zeugen zugelassen, und auf öffentlichen Kirchhöfen nicht beerdigt werden sollten, protestirten die Stände dawider. Ihnen dünkte diese Verordnung zu hart und verfassungswidrig, weil sie ohne ihre Concurrenz abgefaßt war. Sie drangen so stark in den Fürsten, daß er diese Verordnung aufheben, und eine gemilderte unter dem 6. Februar erlassen mußte. Wie die Renitenten der Rechtswohlthat Remissorialien an das Hofgericht nachzusuchen verlustig erklärt wurden: so hielten sie solches für einen Eingriff in die Jurisdiction des Hofgerichts, und glaubten, daß die unter dem Vorwand der Renitenz zu verweigernde Remissorialien für die Provinz die schlimmsten Folgen haben könnten. Die Stände — so schrieben sie an den Fürsten — haben das „devoteste Vertrauen, Dieselben werden in Hochfürstlichen Landesväterlichen Gnaden geruhen, zur Wegräumung auch der für die gehorsamen Landes-Eingesessenen zu besorgenden Consequenz und alles schädlichen Mißtrauens, worunter das geliebte Vaterland so elend seufzet, denen Hofgerichts-Judicatis den gebührenden Effect und Nachdruck zu gönnen; damit die getreuen Stände entrübriget seyn mögen, wider ihren Willen zu denen in den Landesverträgen vorbehaltenen Mitteln zu greifen.“ Sieget nicht
fogar

sogar in dieser Erklärung der gehorsamen Stände¹⁷²⁸ eine Drohung? Ueberhaupt suchten sie die Jurisdiction des Hofgerichts aufrecht zu erhalten, und vertraten es bei jedem Eingriff der Regierung. Daher konnte auch der Canzler Brenneisen das von ihm entworfene Project einer erläuterten Hofgerichtsordnung, aller seiner Bemühung ohnerachtet, nicht zur Ausführung bringen. Wie die Regierung 1728 an die Kaiserliche Commission schrieb: „Wir bitten es bei dem Project zu lassen, inmaßen die Notaten des Hofgerichts und der gehorsamen Stände nicht weiter, als ein Bedenken und Gutachten gerechnet werden kann, Serenissimo aber die Verordnung zu machen zustehet;“ so gab ihnen dieses Schreiben neuen Stoff, sich wider das Project zu sträuben, so daß es nie zu Stande gekommen ist. Wie die Rectification der Schatzungsregister vorgenommen werden sollte, wollten sie dem fürstlichen Commissario das Directorium nicht zustehen, und bestanden darauf, daß sowohl die neuen eingedeichten Länder, oder Polder, als die fürstlichen Bedienten den Schatzungen unterworfen werden sollten. Wie nun die subdelegirte Commission durch ein Patent unter dem 16. August 1728 den Bauerrichtern und Redden anbefehlen ließ, die Schatzungspflichtige Häuser, Länder und Personen aufzunehmen, und die Specificationen ihnen einzusenden: so protestirten nicht nur die gehorsamen Administratoren und ordnair Deputirten dawider, sondern interponirten sogar eine Appellation an den Reichshofrath. Wie endlich der Fürst ein Edict publiciren ließ, daß zur Verhütung der Jagd-Contraventionen, Niemand sich mit Flinten und anderm Schießgewehr in dem Felde sehen lassen sollte: so protestirten die Stände auf dem Landtage im Oct. 1729 dawider, und bezogen sich auf den 112 Artikel

406 Zwey und dreißigstes Buch.

1728 der Concordaten und auf den 35 Artikel des osterhausischen Accordes. Auch fanden die gehorsamen Stände die dänische Einquartierung dem ganzen Lande überaus nachtheilig und unnütz. Denn die Rententen hatten wegen der entlassenen Emden Garnison, und dagegen verstärkten Kaiserl. Salvogarde, und des Fürsten eignen Miliz keine Hoffnung je wieder aufzukommen. Die Dänen lagen zwar alleine den Rententen zur Last, diese allein mußten zwar ihnen Quartier geben, und durch die von ihnen zu entrichtende monatliche Rententen-Steuer wurden zwar die Unterhaltungs- und Löhnungskosten bestritten; allein mittelbar litt auch die Landescasse, weil viele Rententen dadurch so sehr geschwächt waren, daß sie die landschaftlichen Schatzungen nicht mehr entrichten konnten. Die häufigen Klagen der gehorsamen Stände — denn auf die Jeremiaden der Rententen wurde gar nicht geachtet — giengen endlich gar in Drohungen über. Dies bewog den Fürsten, daß er vor und nach drei Compagnien abziehen ließ. Die dritte räumte am 30. Sept. diese Provinz. Die vierte blieb indessen noch einige Jahre stehen. Aus diesen angeführten Beispielen gehen die Gesinnungen der gehorsamen Stände in dieser unseligen Epoche von selbst hervor (q).

(q) Landschaftl. Acten.

Zweyter

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die offriesischen Unruhen werden ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen Holland, England und Frankreich auf dem Friedenscongreß zu Soissons. §. 2. Der holländische Gesandte Hop und der Cardinal Fleury treten mit dem Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Singendorf, über die offriesischen Angelegenheiten in Conferenz. §. 3. Der Fürst läßt wider alle Verhandlungen über die Streitigkeiten zwischen ihm und den Ständen protestiren. §. 4. Der Kaiser bestätiget zwar in einer erlassenen Resolution nochmals die vorigen Decrete, befiehl aber einen allgemeinen Landtag auszusprechen, und ertheilet den Renitenten eine Amnestie, wenn sie sich völlig submitziren werden; §. 5. doch diese zweideutige Resolution beruhiget so wenig die Stadt Emden, und ihre Anhänger, §. 6. als die Generalsstaaten. Diese lassen ihre Bedencklichkeiten darüber dem Kaiser in Wien, §. 7. und den französischen und englischen Gesandten in Soissons mittheilen. Die Folge davon ist eine für die Renitenten günstigere Kaiserliche Declaration der vorigen Resolution, §. 8. und die nun auf Zuspruch der Generalsstaaten erfolgte völlig unbedingte Submission der Stadt Emden. §. 9. Die Kaiserliche subdelegirte Commission läßt sich aber von dem fürklichen Ministerio überholen, diese Submissionsacte zu verwerfen. §. 10. Der Kaiser nimmt dieses Venehmen der Commission ungnädig auf, erkennet die Emders Submissionsacte für genuegend, und ertheilet eine neue günstigere Resolution für die Renitenten; §. 11. Der Cansler Brenneisen machet Anmerkungen über diese Kaiserliche Resolution, und sendet sie dem kaiserlichen Hoflager ein. §. 12. Dagegen reichen die alten Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders ihre Beschwerden sowohl wider die bisherigen Kaiserlichen Decrete, als wider die Verordnungen der Commission dem Reichshofrath ein.

§. 1.

Die Angelegenheiten, welche unmittelbar mit der 1728 streitig gewesenen spanischen Succession in Verbindung standen, veranlaßten den so sehr bekannten Congreß zu Soissons. Dieser Congreß wurde am 14. Jun. dieses Jahres 1728 eröffnet. Hier durchkreuzte sich das verschiedene Interesse der europäischen Mächte, die ihre Gesandten in Soissons hatten. Das Augenmerk der Generalsstaaten war auf die gänzliche Vernichtung der Kaiserlichen Handlung.